

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

47. Sitzung, 02.06.1852

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über die Verhandlungen des fünften allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Siebenundvierzigste ordentliche Sitzung.

Oldenburg, den 2. Juni 1852. Vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung: 1. Mündlicher Bericht des Krongutsauschusses, betreffend die Veräußerung verschiedener Domanal-Grundstücke. 2. Bericht des Revisionsauschusses, betreffend das Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 17. Mai d. J. wegen der Beschlüsse des Landtags bei Revision des Staatsgrundgesetzes. 3. (event.) Bericht des Ausschusses wegen veränderter Wahl der Mitglieder der Preisermittlungs-Commission im Fürstenthum Lübeck.

Vorsitz: Präsident Jedelius.

Beginn der Sitzung 10 $\frac{1}{4}$ Uhr. Am Ministertische: Herr Regierungscomm. Buchholz.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Geschieht durch den Schriftführer Böckel.)

Wird etwas erinnert gegen das Protokoll? — Da das nicht geschieht, erkläre ich dasselbe für genehmigt. Seit der letzten Sitzung ist eingegangen ein Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 24. vorigen Monats in Betreff der Revisionsbeschlüsse des Landtags zu den Abschnitten 10 und 11 des Staatsgrundgesetzes. Das Schreiben ist sofort vervielfältigt worden, befindet sich in den Händen der Herren Abgeordneten, und ist bereits an den Revisionsauschuß zur gutachtlichen Berichterstattung abgegeben worden. Wir gehen zur Tagesordnung über, zunächst zu dem Berichte des Krongutsauschusses, betreffend die Veräußerung verschiedener Domanalgrundstücke. Ich ersuche den Herrn Berichtserstatter, den Vortrag zu halten.

Berichterst. Klävemann: Darf ich mir vielleicht erlauben, zunächst einer Petition zu gedenken, welche bereits auf dem vorigen Landtage dem Krongutsauschusse überwiesen wurde, und welche bis jetzt unerledigt geblieben ist. Von einigen Colonisten der im Amte Schweiburg gelegenen Dorfschaft Augusthausen ist nämlich in Betreff einer in ihrer Nähe gelegenen Domäne Langemeer die Bitte gestellt:

„daß ihnen die seit einer Reihe von Jahren in Pacht gehaltenen Parzellen vom s. g. Langemeer zu Augusthausen im Kirchspiel Schweiburg nach einem Durchschnitts-Heuerpreis eines zu bestimmenden Zeitraumes künftig für immer in Erbpacht gegeben werden.“
Zur Begründung ihrer Bitte führen sie Folgendes an:
„Eine trocken gelegte frühere Reitbraake, aus der sich jetzt eine Moorbiese mit dürftigem Graswuchs gebildet, die von den unmittelbar daran wohnenden supplicanti-schen Moorcolonisten als das einzige in ihrer Nähe sich befindende Grasland zur Weide für ihre Milchkühe schon seit einer Reihe von Jahren parzellenweise, nach Bedürfnis von Zeit zu Zeit von der gnädigsten Landesherrschaft ist gepachtet worden, indem sie ihnen zur Erhaltung ihrer mageren Moorstellen und als Weide für ihre paar Milchkühe durchaus unentbehrlich ist. Wenn nun aber die temporellen öffentlichen Verpachtungen den Petenten die Erwerbung der Benutzung dieses Grundstücks für die Zukunft sehr unsicher machen, auch auf diese Weise dasselbe keiner besondern Verbesserung unterliegen wird, als wenn es arbeitskräftige Eigenthümer in wirklichem Besitz haben, so erlauben sich die Unterzeichneten die Bitte, u. s. w.“
Der Wunsch der Petenten hat insoweit Berücksichtigung gefunden, daß diese Domäne bei Auscheidung des Kronguts nicht mit ausgeschieden worden ist. Der Ausgebung dersel-



ben in Erbpacht, wenn dieses sonst zweckmäßig erscheinen kann, steht also in dieser Beziehung nichts entgegen. Aber es ist nicht Sache des Landtags, zu beurtheilen, ob überhaupt und zu welchem Preis diese Domäne in Parzellen an die betreffenden Petenten in Erbpacht zu geben sein möchte, so lange nicht von Seiten der Verwaltungsbehörde darüber ohne Grund etwa aberkannt worden ist. Die Petenten haben sich aber an die Verwaltung bisher noch gar nicht gewendet. Der Ausschuss glaubt daher, daß in Beziehung auf diese Frage über das Gesuch der Petenten bis auf weiteres lediglich zur Tagesordnung überzugehen.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort in dieser Angelegenheit? — Ich bringe den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung. Er geht dahin:

„der Landtag wolle beschließen, über die von dem Herrn Berichterstatter näher angezeigte Petition aus dem Kreise Neuenburg zur Tagesordnung überzugehen.“

Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen.

Berichterst. Kläbemann: Der Bericht des Kronungsausschusses, m. H., welcher auf der heutigen Tagesordnung steht, lautet sodann wie folgt:

(Liest die Anl. Nr. 87.)

Die Bewilligung zu diesem Verkaufe ist unbedingt beantragt worden, nicht unter Festsetzung eines Minimalpreises. Es ist nicht zu bezweifeln, daß die Großherzogliche Staatsregierung den höchsten Preis zu erlangen suchen wird, der eben erlangt werden kann. Ein Minimum festzusetzen, schien dem Ausschusse bedenklich, weil, wenn das Minimum zu hoch gegriffen wird, die Großherzogliche Staatsregierung mit dem Verkauf nicht vorschreiten kann, wenn vielleicht eine Kleinigkeit weniger, als bestimmt, geboten werden möchte; wird es dagegen zu niedrig gegriffen, so kann dieses leicht auf die Conjunction bei dem Verkauf der Mühlen einen üblen Einfluß haben. Darum hieß es der Ausschuss für angemessen, die Bestimmung des Kaufpreises dem Ermessen der Großherzoglichen Staatsregierung lediglich zu überlassen. — Darf ich vielleicht, um nachher die Anträge an das Präsidium abgeben zu können, den Bericht gleich zu Ende verlesen? Es ist nur noch ein Antrag außer dem bereits verlesenen.

Präsident: Diesen Gegenstand könnten wir zunächst erledigen. — Wünscht in Betreff der Veräußerung der genannten Mühlen Jemand das Wort? — Ich bringe den Antrag zur Abstimmung; er geht dahin:

„der Landtag wolle den Verkauf der Klippfanner, Dvelgöner und Struckhauser und, sofern die Großherzogliche Staatsregierung den Verkauf der Oldenbrocker Mühlen für gerathen halten sollte, den Verkauf auch dieser Mühlen bewilligen.“

Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche

diesem Antrag nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Berichterst. Kläbemann (liest: „Ueber die — bis — Ländereien“).

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? — Ich bringe den Antrag zur Abstimmung. Er geht dahin:

„der Landtag beschliesse nach Maßgabe des Art. 210. des Staatsgrundgesetzes den Verkauf der ehemaligen Wenke'schen Besitzung, soweit dieselbe nach beschafftem Huntedurchstich noch als disponibel vorhanden ist, zu bewilligen.“

Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist ebenfalls einstimmig angenommen. Der Ausschuss hat damit seinen Vortrag beendigt. Wir gehen zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung über, dem Berichte des Revisionsausschusses über das Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 17. Mai dieses Jahres, betreffend die Beschlüsse des allgemeinen Landtages hinsichtlich der Revision der Abschnitte I., IX., XII. und XIII. des Staatsgrundgesetzes. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, mit Verlesung des Berichtes zu beginnen.

Berichterst. Selckmann II. (liest: [Anl. Nr. 86.] „In dem — bis — Militärbeamte.“).

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? — Wir gehen zur Abstimmung. Es ist von Seiten der Staatsregierung beantragt und hat der Ausschuss sich damit einverstanden erklärt:

„daß anstatt des Art. 116. des Staatsgrundgesetzes folgende Bestimmung als §. 2. des Art. 7. in dasselbe aufgenommen werde: §. 2. Er ernennt oder bestätigt unmittelbar oder mittelbar alle Staatsdiener des Civilstandes und des Militärstandes (Offiziere und Militärbeamte.“)

Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist gegen 4 Stimmen angenommen. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. Schloifer: liest: „Zu Ziffer 2. bis abzulehnen.“

Es ist nur eine formell verbesserte Fassung. Die Staatsregierung hat auf Seite 4 des Berichtes unter Nr. 2. erklärt, es schiene den Vorzug zu verdienen, den Art. 213. wieder herzustellen. Diesen Antrag empfiehlt der Ausschuss abzulehnen. Es handelt sich hier nämlich nicht darum, den in 1. Lesung früher gefaßten Beschluß zu bestätigen, sondern nur darum, das abzulehnen, was dagegen eingewandt worden ist.

Präsident: Ich habe in den Schlussworten unter Nr. 2. des Ministerialschreibens vom 17. Mai einen eigentlichen Antrag nicht gesehen, sondern es ist nur darin bemerkt, daß es den Vorzug zu verdienen scheine, den Art. 213. des Entwurfs in das Staatsgrundgesetz aufzunehmen, mithin zwar eine Ansicht ausgesprochen, aber ein Antrag nicht ge-



stellt worden. Der Ausschuss hat sich dieser Ansicht nicht angeschlossen, es würde daher einfach der Antrag des Ausschusses auf Beibehaltung des früher beschlossenen gehen, indes versteht es sich von selbst, daß es dem Ausschuss freisteht, seinen Antrag anderweitig zu formuliren.

Abg. Schloifer: Der Ausschuss hat geglaubt, daß die neue Fassung der Sachlage mehr entsprechend ist, indem es keiner Bestätigung des früheren Beschlusses bedarf, sondern nur die Ablehnung einer beabsichtigten Abänderung in Frage steht.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort über diesen Gegenstand? — Herr Ministerialrath Bucholz.

Regierungscomm. Bucholz: Die Staatsregierung, meine Herren! indem sie auf diese Sache zurückgekommen ist, hat sich keineswegs gegen die Civilehe erklären, sie hat nur die näheren Bestimmungen in dieser Beziehung der Gesetzgebung überlassen wollen, aber für bedenklich erachtet, schon jetzt stat grundgesetzlich festzustellen, daß jeder Staatsbürger mit Umgehung der kirchlichen Trauung sich civiliter solle trauen lassen können. Ich glaubte das bemerken zu müssen, um etwaigen Mißverständnissen in dieser Beziehung vorzubeugen.

Abg. Paucrag: Ich möchte zur Motivirung meiner Abstimmung nur kurz sagen, daß ich für den Antrag des Ausschusses stimmen werde, weil ich die Bestimmung des Ausschussesantrags der frühern, nämlich der im Staatsgrundgesetz, vorziehe, und ich die von der Staatsregierung beabsichtigte Beschränkung der Civilehe auf die Fälle, wo sie nöthig ist, welche Beschränkung mir ganz angemessen erscheint, angenommen zu sehen nicht erwarten kann.

Präsident: Ich schließe die Berathung vorbehaltlich des letzten Wortes des Herrn Berichterstatters.

Berichterst. Schloifer: Ich verzichte.

Präsident: Wir gehen zur Abstimmung. Es liegt der Antrag des Ausschusses vor:

„der Landtag wolle die im Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 17. Mai abermals vorgeschlagene Annahme des Art. 213. des Entwurfs ablehnen.“

Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist einstimmig angenommen. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. Schloifer: (liest: „Zu Biffer 3 bis bestrafen.“)

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? Wir gehen zur Abstimmung. Es ist vom Ausschusse beantragt:

„dem zweiten Satze des Art. 71. des Staatsgrundgesetzes die Fassung zu geben: „Geschübertretungen, welche bei Uebung der Religion und ihrer Gebräuche begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.“

Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben. Der

Antrag ist gegen eine Stimme angenommen. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. Schloifer: (liest: „Zu Biffer 4 bis erhoben hat.“)

Präsident: Wünscht Jemand das Wort?

Abg. Mölling: Ich bitte um's Wort.

Präsident: Sie haben das Wort.

Abg. Mölling: Ich muß Sie, meine Herren! doch darauf aufmerksam machen, daß Sie bei der ersten Lesung den Antrag der damaligen Minderheit mit überwiegender Mehrheit, ich meine gegen 7 Stimmen, angenommen haben und auch darauf, daß, wenn ich nicht irre, soweit ich den betreffenden Bericht heute habe einsehen können, selbst die Mehrheit des Ausschusses sich bekehrt hat zu der Ansicht der Minderheit. Ich meine, wir haben damals Alle gefühlt, wie wichtig es ist, daß jeder Betheiligte Alles, was zu seiner Vertheidigung dient, kennt, wie wichtig es für jeden Betheiligten ist, sich in vollständige Kenntniß zu setzen von Allem, was zu seiner Vertheidigung dient, und ich meine, es ist genugsam erörtert worden, daß nicht nur die Entscheidungsgründe, sondern auch die Berichte der Unterbehörden dazu gehören. Der Ausschuss sagt freilich, der Betheiligte solle das Recht haben, diese Berichte zu fordern, er giebt aber einen mir ganz unklaren Begriff von Betheiligung, indem nur derjenige ein Recht auf diese Mittheilung haben soll, der seine Betheiligung durch Erhebung einer Beschwerde zu erkennen gegeben hat. Das ist aber eine sehr weit gehende Beschränkung, denn ich brauche mich ja nicht zu beschweren, um betheiligt zu sein, ich kann ja gerade aus dem Berichte ersehen wollen, ob ich Grund zu einer Beschwerde habe. Ich meine überhaupt, daß wir doch dahin arbeiten sollen, der Wahrheit den Sieg zu verschaffen, und daß die Wahrheit nur dadurch mit hervorgebracht werden kann, wenn alles, was auf Erkennung der Wahrheit Einfluß hat, an's Tageslicht gezogen wird. Warum wollen Sie wieder den Schleier über Etwas werfen, was, wenn einer auch nicht geneigt ist, sich zu beschweren, doch Interesse und Werth für ihn hat. Ich meine, daß es eine gar nicht zulässige und durch nichts begründete Beschränkung ist, das Recht des Forderens des Berichts erst dann eintreten zu lassen, wenn der Betheiligte Beschwerde über eine Entscheidung geführt hat.

Abg. Selckmann II.: Dasjenige, was der Herr Vorredner gegen den Antrag des Ausschusses vorbringt, glaube ich, macht es nöthig, genauer zu unterscheiden, worum es sich hier eigentlich handelt. Der Herr Vorredner sprach über eine Vertheidigung und daß man die Mittel gewähren müsse, sich zu vertheidigen. Danach schien es, daß er auch die Fälle im Auge hatte, wo es sich um ein Strafverfahren, um eine Vertheidigung gegen eine Anschuldigung handelt. Ich muß bemerken, daß auf diese Fälle die fragliche Bestimmung keinen Bezug hat. Es ist nämlich bekannt, daß das Verfahren in Untersuchungs- und Strafsachen sich nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs regelt und danach zum Zwecke der Vertheidigung die Einsicht sämmtlicher Actenstücke dem Verthei-

diger gestattet ist. Es kann hier bei der fraglichen Bestimmung sich nur um Entscheidungen von Verwaltungsbehörden handeln, und da hat der Ausschuss geglaubt, daß, wenn zum Zwecke der Entscheidung eine Verwaltungsbehörde von Unterbehörden Berichte eingezogen hat, dann hier kein rechtlich begründetes Interesse anders vorliegen kann, diese Berichte kennen zu lernen, als zum Zwecke der Durchführung und Rechtfertigung einer Beschwerde gegen eben diese Entscheidung. Daß der Betheiligte die Beschwerde erst erheben müsse, schien dem Ausschusse so wenig bedenklich, da es ja überhaupt jedenfalls in der Regel zu spät sein würde, wenn Jemand davon, daß er erst die Berichte gelesen, abhängig machen wollte, ob er Beschwerde einlegen wolle oder nicht. Wird ihm die Verfügung einer Verwaltungsbehörde mitgeteilt und glaubt er hierüber sich beschweren zu müssen, so wird er sofort Beschwerde einlegen müssen. Wollte er zunächst erst abwarten, bis er die Berichte erhalten haben würde, so würde die gesetzliche Frist von 3, beziehungsweise 8 Tagen schon verstrichen sein. Es schien die Bestimmung auch unbedenklich, daß der Betreffende, wenn er Beschwerde eingelegt hat, nur zu dem Zwecke der Rechtfertigung seiner Beschwerde den Bericht mitgeteilt erhält; und wenn er nun daraus ersieht, daß eine Beschwerde nicht begründet ist, es ihm immer noch freisteht, die Beschwerde fallen zu lassen. Zudem werden ihm sofort die Entscheidungsgründe mitgeteilt; und insofern schien es kein Bedenken zu haben, die Fälle, wo Jemand den Bericht der Unterbehörde mitgeteilt verlangen kann, auf die Fälle zu beschränken, in welchen der Betheiligte gegen die Verfügung Beschwerde eingelegt hat. Ueberhaupt schien kein Grund dafür vorhanden zu sein, daß jeder beliebige Mensch diese Berichte sich könnte mittheilen lassen.

Abg. Mölling: Wenn der geehrte Abgeordnete, der vor mir gesprochen hat, zuvörderst aus meinen Worten gefolgert hat, ich habe wohl nur an das Vertheidigungsverfahren in Criminalsachen gedacht, so weiß ich nicht, daß irgend ein Wort von mir dazu hat Veranlassung geben können. Ich meine, die Vertheidigung geschieht in Civilsachen so gut wie in Criminalsachen und wenn ich im Allgemeinen von Vertheidigung gesprochen habe und hingewiesen auf das Verwaltungsverfahren, so meine ich, kann daraus nicht gefolgert werden, daß ich das criminalgerichtliche Verfahren gemeint habe. Zum Uebersuß bemerke ich, daß ich nicht daran gedacht habe. Wenn der Redner selbst sagt, es könne zu spät werden, es könne Einer gar nicht im Stande sein, den Bericht so zeitig zu erhalten, daß nicht darüber die Frist abläuft, so weise ich nur darauf hin, daß man bei Verwaltungsbescheiden nicht verpflichtet ist, sogleich dagegen Beschwerde zu erheben, sondern daß dazu die Fristen bestimmt sind, und wäre dies nicht der Fall, so wäre es ein Mangel in der Gesetzgebung, welcher gehoben werden müßte. Die Berichte werden aber immer, in der Regel wenigstens, so zeitig ausgefertigt werden können, daß man noch vollkommen sein Recht zur Beschwerde wird ausüben können. Wenn aber der Redner ferner sagte, es müsse Einer erst die Beschwerde einlegen

und könne dann dieselbe zurücknehmen, wenn er sich aus den Berichten überzeugt, daß er seine Beschwerde nicht durchführen kann, so ist das auch viel zu eng. Ich sehe nicht, warum man, ehe man eine genügende Kenntniß von der ganzen Angelegenheit hat, den Weg der Beschwerde ergreifen soll, wozu man genöthigt wird, wenn man die Berichte einsehen will, und wenn der Vorredner auf das Criminalverfahren hingewiesen hat, so wüßte ich nicht, warum es im Civilverfahren weniger gestattet sein soll, die Berichte kennen zu lernen und Alles, was zur Beurtheilung des Falles dient, als im Criminalverfahren. Ueberhaupt gehe ich davon aus, und der Ausschuss gesteht es zu, daß der Betheiligte das Recht hat. Bin ich dann nicht betheiligt, wenn die Behörde meine Angelegenheit entscheidet und darüber berichtet? Ist das nicht Grund genug, um wissen zu können, wie sie in meiner Angelegenheit berichtet hat? Das Alles kann in unzähligen Fällen von großem Interesse sein, auch wenn ich mich in diesen Fällen nicht beschweren will.

Abg. Selckmann II.: Ich muß beinahe befürchten, daß ich den verehrlichen Vorredner wieder verkehrt verstehe, wie es nach seiner letzten Aeußerung mir vorher widersfahren sein soll. Ich glaube aber, daß das Mißverständniß von vornhin sehr leicht möglich war; denn von einer Vertheidigung in Verwaltungssachen, wo Jemand über eine Entscheidung sich beschwert, habe ich bisher in diesem Sinne nie gehört. Wenn jetzt der Abg. Mölling anführt, daß zum Zweck der Beschwerdeführung es immer zeitig genug sei, die Berichte vorher auszufertigen, so glaube ich schon angeführt zu haben, daß der Betheiligte zum Zweck der Einführung und Rechtfertigung seiner Beschwerde die Berichte vor dieser Einführung und Rechtfertigung jedenfalls erhalten soll. Ich glaube aber nicht gehört zu haben, daß das verehrte Mitglied zwischen der Erklärung, Beschwerde führen zu wollen, welche gesetzlich bei uns erforderlich ist und der Einführung der Rechtfertigung der Beschwerde, genügend unterschieden hat. Für beide bestehen sehr verschiedene Fristen. Die Frist, grade zum Zweck der Einlegung der Erklärung, Beschwerde führen zu wollen, wird aber in der Regel viel zu kurz sein, als daß in Folge eines vorherigen Antrags auf Mittheilung der Berichte, diese vorher zeitig genug geschehen könnte. Also zu dem Zweck, sich zu entscheiden, ob Jemand sich beschweren will, kann die Mittheilung der Berichte nicht nützen, sondern er wird jedenfalls vorher Beschwerde einlegen müssen. Ist die Beschwerde eingelegt, so genügt es, daß die Berichte mitgeteilt werden; damit der Betheiligte aus den Berichten ersieht, ob darin Thatsachen enthalten sind, welche er für unrichtig hält und welche auf die Entscheidung Einfluß gehabt haben. Damit scheint alles gewahrt zu sein, was Jemand irgend verlangen kann, und ein Interesse, schon vorher den Bericht zu lesen, hat er um so weniger, als ihm die Entscheidungsgründe ja jedenfalls schon früher mitgeteilt werden.

Abg. Böckel: Meine Herren! Das müßte merkwürdig sein, wenn, wo eine Frist festgesetzt ist, binnen der Jemand Beschwerde führen sollte, und er forderte nun, um sich davon

zu überzeugen, ob er das mit Recht und Fug thun könnte, die Berichte ein, und sie könnten in der Frist nicht geliefert werden, diese Frist nicht verlängert werden sollte. Das würde ein so merkwürdiges Verfahren sein, wie ich es mir kaum von einer Behörde denken kann, und dann ist es denn doch ganz klar, daß, wenn der Beschluß angenommen wird, ein doppelter Uebelstand entstehen wird. Entweder werden die Leute, die die Berichte nicht kennen, aus Kengstlichkeit die Beschwerde ganz unterlassen, wie das bei uns ja häufig geschieht, daß eine Beschwerdeführung unterlassen wird, weil man sich eben fürchtet. Auf der andern Seite werden leichtsinnige und vor-eilige Beschwerden erhoben werden, damit man nur auf Grund dieses Artikels die Berichte einsehen kann.

Abg. **Wibel II.**: Der letzte Redner hat, ungeachtet der Hindeutungen des Abg. **Selckmann**, wieder die verschiedenen vorkommenden Fristen verwechselt. Es handelt sich bei der bisherigen Deduktion nicht um die Frist, in welcher man die Beschwerde bei den höhern Gericht ausführt, sondern um die Frist, binnen welcher man bei der Behörde erklären muß, ich will den Rekurs einlegen, ich will meine Beschwerde darüber ausführen. Diese letztere Frist wird nicht von dem Gesichte gesetzt, und die Prolongation wird nicht ungesetzlicher Weise, wie besorgt wurde, verweigert, sondern sie steht gesetzlich fest, in einigen Fällen drei Tage, in anderen Fällen acht Tage. Es wird sich also in der Regel so stellen, daß, wenn der nicht gerade am Orte des Gerichts Wohnende den Bescheid der Verwaltungsbehörde bekommt, durch den er sich verletzt fühlt, und wenn er sich an einen Rechtskundigen wendet, um dagegen Recurs einzulegen, dann diese drei, resp. acht Tage insoweit schon verstrichen sein werden, daß die Behörde schwerlich noch im Stande ist, die Ausfertigung der Abschriften der Berichte zu besorgen. Das ist die erste Pro-cedure, der er sich zu unterwerfen hat. Dann wird erst die Frist bestimmt, drei bis vier Wochen, in welcher die Beschwerde an die Oberbehörde ausgeführt wird. Innerhalb dieser Frist wird er allerdings eine Abschrift bekommen, und wenn es sich verzögerte, würde er diese Frist auch prolongirt bekommen. Auf diesen Irrthum wollte ich nur aufmerksam machen.

Abg. **Wibel I.**: Ich weiß wohl, m. H., daß die Bureaukratie sich sehr sträubt, ihre Berichte in die Hände der Beteiligten geben zu sollen; ich weiß aber auch, und Sie alle wissen es mit mir, daß diese Bestimmung des Staatsgrundgesetzes, welche das Recht giebt, die Berichte der Unter-behörden in Abschrift einsehen zu dürfen, Eine von denen ist, die am Freudigsten von allen, die unser Staatsgrundgesetz dem Volke gegeben hat, begrüßt worden sind. Es waren die alleraußerordentlichsten, kaum begreifliche Verwirrungen in der Administration entstanden, dadurch, daß die Berichte geheim gehalten wurden. Der Uebelstand war Allen klar, die jemals nur in den Geschäftsgang der Behörden einigermaßen hineingeblickt hatten. Nun muß ich gestehen, daß, abgesehen von dem Widerwillen der Bureaukratie, und die kann doch in diesem Saale kein Gehör und keinen Wertheidiger finden, ich

in der That nicht weiß, wo irgend ein Grund vorhanden sein soll, diese Wohlthat, diese Besserung des Geschäftsganges der Behörden, diese wesentliche und wichtig erweiterte Berücksichtigung der Rechte des Volkes, die weiter Nichts in Anspruch nimmt, als einige Bogen Papier und eine Feder auf $\frac{1}{2}$ Stunde irgendwie zu beschränken. M. H., hüten Sie sich, eine besondere Beschränkung zu machen, welche Ihnen aus-gelegt werden müßte als eine grundlose, wäre sie nicht zu Gunsten der sich gegen die Deffentlichkeit sträubenden Bureaukratie gemacht. Es ist gesagt worden, die Beschränkung wäre nicht so empfindlich, nicht so hindernd, als sie einigen Rednern schien, welche für die Freiheit und die Deffentlichkeit das Wort genommen haben. Ich will zugeben, daß vielleicht die eine oder die andere Besorgniß, was z. B. die Frist zum Recurse von 14 Tagen oder 4 Wochen betrifft, daß diese Besorgniß übertrieben sein mag, aber, m. H., der Fall einer Verzögerung kann doch recht wohl vorkommen, und dies namentlich dann, wenn ein bischen Widerwilligkeit dabei vorherrscht.

Daß ferner der Beschwerdeführer sehr beengt ist, wenn er etwa erst gegen Ende der kurzen Frist, von 14 Tagen, 4 Wochen oder höchstens 6 Wochen, Abschrift des Berichts bekommt, daß ihm die gehörige Zeit zur Erkundigung nicht mehr bleibt, sein Anwalt nicht Muse hat, um von ihm Instruktion einzuziehen, ist handgreiflich und klar. Ich frage m. H., wo ist der Grund für die Beschränkung, die man auflegen will? Ich sehe keinen einzigen und es hat auch keiner gezeigt werden können. Daß die Bestimmung übrigens unzulässig ist, wenn Rechte, die das Staatsgrundgesetz den Staatsbürgern gewährt hat, nicht beschränkt werden sollen, ist ebenso außer Zweifel. Derjenige, der die Beschwerde geführt hat, soll nur die Berichte einsehen können —? damit ist schon, wie der Vorredner vorhin, der für Geheimhaltung der Berichte, so weit thunlich, sprach, hervorgehoben, derjenige, der keine Beschwerde führen will, ausgeschlossen, vor dem Rechte die Berichte einzusehen. Meine Herren! der Einwand, daß er sie nicht brauche, ist durchaus unbegründet und zeigt von nicht genügender Kenntniß der Fälle, die hier in Betracht zu ziehen sind. Zunächst schließt er die ganze Reihe der Fälle aus, wo die Behörde, die die Berichte einzog, die letzte Instanz war. Da bekommt man die Berichte nicht mitgetheilt nach dem Vorschlage des Ausschusses, da erfährt der Betheiligte, dessen ganzes Lebensglück, dessen ganzer Wohlstand mindestens, vielleicht davon abhängt, nicht, aus welchen Gründe man so entschied. Man sagt freilich: er bekommt die Entscheidungsgründe. M. H.! Wenn das irgend Wahrheit wäre, so wäre im Jahre 1848, als wir das Staatsgrundgesetz machten, nicht so viel Gewicht auf die Berichte gelegt worden. Die Entscheidungsgründe beziehen sich — und dagegen hat man kein Rechtsmittel — in der Regel auf die Berichte, und sind ohne diese nicht vollkommen verständlich. Hat man dann eine abschlägliche Resolution in letzter Instanz erhalten, so weiß man den Grund nicht. Man kann zwar sagen, es ist einerlei, Beschwerde ist einmal doch nicht weiter

zu führen. Das ist aber nicht richtig, denn es weiß jeder Mann, daß eine Entscheidung in solchen Verwaltungssachen nicht präemptorisch ist, es war vielleicht Dieses oder Jenes gleich beim Anfange des Verfahrens versehen werden, es fehlte vielleicht an diesem oder jenem Erforderniß, um das Gewünschte zu erlangen, und wenn nun der Betheiligte nicht darauf aufmerksam gemacht wird durch die Abschrift des Berichts, so kann er seine Fehler nicht verbessern; geschieht dies aber, wird ihm der Bericht mitgetheilt, so kann er diesen Mangel verbessern und kann zu seinem Zweck gelangen. Das Alles werden Sie aber abschneiden, falls sie die vorgeschlagene Beschränkung einführen. Wenn es aber auch nicht die letzte Instanz wäre, in welcher entschieden wurde, so ist es auch sehr häufig, ehe man Beschwerde einlegt und selbst wo sie versäumt wäre, sehr wünschenswerth, den Bericht einzusehen, um zu wissen, aus welchen Gründen abgeschlagen ist, um danach seine Maßregeln nehmen zu können. Ich meinerseits bin auf dem konstituierenden Landtage der Meinung gewesen: es ist schon viel zu eng, wenn die Entscheidungsgründe bloß mitgetheilt werden, bei abschläglichen Bescheide mitgetheilt werden, und z. B. bei Consensurtheilungen geschieht es auch mitunter. Meine Erfahrungen, und vieler Anderer Erfahrungen, werden sagen, daß auch bei bewilligenden Entscheidungen es sehr wichtig ist für den Betheiligten, die Gründe zu kennen, damit er die Bewilligung in ihrem ganzen Umfange würdige und verstehe, damit er bei Benützung der Bewilligung nicht wieder in Angelegenheiten kommt. Das Alles, m. H., wollen Sie erschweren, und warum? Es ist kein Grund dafür angegeben worden. Nie und nimmer kann ich meine Zustimmung dazu geben, daß den Staatsbürgern die vollste Einsicht in ihre Angelegenheiten nicht verstattet, und das, was über ihre Angelegenheiten berichtet und entschieden wird, in Dunkeln vor ihnen erhalten werde. Die Verwaltung, m. H., will sie ehrlich und offen sein, und sie muß es sein wollen, wird nur dadurch Vertrauen erwecken; das Geheimniß erregt Mißtrauen gegen sie und macht sie unleidlich.

Abg. Müller: Die Frage, meine Herren, ob die Berichte der Unterbehörden im Allgemeinen geheim gehalten werden sollen oder nicht, hat eigentlich den Ausschuß nicht beschäftigen können. Deshalb waren die Gründe, welche der letzte Redner namentlich in dem ersten Theile seiner Rede entwickelte, eigentlich nicht an der Tagesordnung. Es ist dann von einem anderen Redner hervorgehoben, daß jedenfalls, wenn der Bericht der Behörden sich einmal verspäten und erst mitgetheilt werden würde kurz vor oder bei Ablauf der Frist, eine Verlängerung stattfinden würde und darin bin ich vollkommen mit der Ansicht dieses Redners einverstanden. Dergleichen Verlängerungsgesuche werden immer darauf gegründet werden können, daß der Bericht durch das Versähen der Behörde zu spät mitgetheilt worden sei. Wenn aber der Vorredner bemerkt hat, daß diese Fristen zu eng sein würden, so stimmt dies nicht mit den Ansichten jener seines politischen Freundes überein. Er nannte 14 Tage — eine solche Rechtfertigungsfrist ist mir in meiner Anwalts-

praxis noch nicht vorgekommen; 3 Wochen ist die gesetzliche Frist und Verlängerungsfrist werden leicht bewilligt, gewiß aber also obige Gründe dafür reden. — Indessen, m. H., ist das nicht zu verkennen, in der Sache selbst ist ein Umstand im Bericht nicht hervorgehoben, den der letzte Redner zuerst hervorgehoben hat, und Sie müssen sich selbst fragen, ob Sie das, was daraus folgt, wollen oder nicht wollen. Der Moment, wo der Betheiligte nach dem Staatsgrundgesetz in der Lage ist, sich den Bericht fordern zu können, ist allerdings früher als der Moment, wo er nach dem Ausschußvorschlage zuerst in der Lage sein wird. Nach dem Ausschußvorschlage wird er, sobald er die beschwerende Verfügung von der Mittelbehörde erhält — denn eher kommt er auch nach dem Staatsgrundgesetz nicht in die Lage, ehe er die Verfügung von der Mittelbehörde erhält, weil früher das Dasein und der Einfluß der Berichte ihm nicht vorliegt — sobald er den Bescheid von der Mittelbehörde erhalten hat, ist er nach dem Ausschußvorschlage veranlaßt, um die Gründe nachzusehen. Zu gleicher Zeit wird er dann auch anzeigen müssen, daß er die Absicht hat, gegen diesen Bescheid Recurs einzulegen. Verweiltäufigungen liegen in diesem Zugleich nicht, das eine ist gerade so einfach wie das andere. Man muß gehen oder Semanden hinschicken und bei der Behörde die Erklärung abgeben, man wolle Recurs ergreifen. Ebenso wird die Behörde in dem einen Falle nichts mehr wie in dem andern zu verfügen haben. Wenn aber die Sache bei zweiter Instanz anhängig geworden ist, so wäre es bei der Fassung des Staatsgrundgesetzes möglich, schon die Berichte der Unterbehörden zu fordern, um sich vielleicht noch die Gelegenheit zu verschaffen, auf die Entscheidung der zweiten Instanz einzuwirken. Ich glaube aber, daß diese Gelegenheit in der Form, wie bei uns die Geschäfte getrieben werden, nicht geboten werden soll. Es wird meistens bald nach Eingang des Berichts entschieden werden. Es wird unter Umständen nicht der gerade Weg sein, den man geht, wenn man jetzt bei dieser Behörde noch thätig wird. Wenn Sie aber wollen, daß, wenn die Sache bei der zweiten Instanz noch nicht entschieden ist, dann schon Gelegenheit gegeben werden soll, auf Grund der vorliegenden Berichte der Unterbehörden eine Einwirkung auf die zweite Instanz auszuüben, dann müssen Sie mit den letzten Rednern den Antrag des Ausschusses ablehnen; denn darin hat der Ausschuß Antrag eine Beschränkung wirklich vornehmen wollen. Was den Fall der letzten Instanz betrifft, so meine ich, daß damit den Berichten der amtlichen Behörden nicht mehr gedient ist, als mit den Entscheidungsgründen. Diese werden im That-sächlichen nur auf den Berichten der Unterbehörde basiren und ich wüßte nicht, daß dann etwas Wesentliches in den Berichten enthalten wäre, was nicht auch in den Entscheidungsgründen enthalten wäre, wenn auch erstere vielleicht etwas ausführlicher sind.

Präsident: Ich schließe die Berathung vorbehaltlich des letzten Wortes des Herrn Berichterstatters.

Berichterst. Schloifer: Die Beurtheilung, wovon der

Ausschuß hierbei ausgegangen ist; betrifft nicht die Betheiligung an der Sache selbst, sondern die Betheiligung an der Mittheilung des Berichts der Unterbehörde, welcher zum Zweck der Entscheidung von der Verwaltungsbehörde eingezogen wird.

Ein solches Interesse kann nur bei Dem angenommen werden, der wirklich die Entscheidung noch anfechten kann und will. Darum hat der Ausschuss geglaubt, den Antrag, wie Sie ihn unter Nr. 4. lesen, Ihnen empfehlen zu dürfen. Er hat auch den Grund angeführt, warum er Anderen, die nicht bei der Beschwerde betheilt sind, das Recht nicht einräumt, die Mittheilung des Berichts der Unterbehörde zu fordern; er glaubt nicht, daß Jemand interessirt sei, und ein Recht haben könne, den Bericht der Unterbehörde einzusehen, der, wie es im Berichte heißt, nur etwa seine Neugierde befriedigen oder eine unberechtigte Kritik üben will. Was das Verfahren anlangt, so kann es nur dies sein: gegen die Verfügung der Unterbehörde wird Beschwerde erhoben; diese muß bei der Oberbehörde eingeführt werden, zunächst bei der Mittelbehörde. Vor der Einführung kann von der Mittelbehörde kein Bericht gefordert werden, denn dann geschähe es nicht zu dem Zwecke der Entscheidung. Die Entscheidung kann erst erfolgen, wenn das Material dazu vorliegt, d. h. die Recurschrift. Mit der Recurschrift kann man um Mittheilung des von der Unterbehörde eingezogenen Berichts bitten, aber nicht mehr mit Anfechtung dieses Berichts auf die Entscheidung zweiter Instanz einwirken. Es kann also nur davon die Rede sein, auf die letzte — dritte — Instanz einwirken zu können, und da ist der einfache Weg der, gegen die Entscheidung der Mittelinstanz Recurs einzulegen und zugleich um Mittheilung der Entscheidungsgründe zu bitten. Dann kann man sie benutzen, entweder um sich zu überzeugen, daß man Unrecht hat, oder dagegen zu deduciren und diese Deduction an die letzte Instanz zu bringen.

Abg. **Wibel I.**: Ich bitte um namentliche Abstimmung.

Präsident: Es ist schon darauf angetragen. Ich darf mir wohl erlauben, auf Art. 44. des Staatsgrundgesetzes aufmerksam zu machen, wonach die Entscheidungsgründe schon vor der Recurs einlegung mitgetheilt sein müssen:

„Bei abschlägigen Verfügungen der Verwaltungsbehörden sollen die Entscheidungsgründe angeführt werden.“
Bevor sich also Jemand entschließt, ob er Recurs einlegen will, ist er bereits von den Entscheidungsgründen in Kenntniß gesetzt. — Ist der Antrag auf namentliche Abstimmung unterstützt?

Abg. **Schloifer**: Ich bitte um's Wort. Ich kann mich versprochen haben und die Entscheidungsgründe mit dem Bericht der Unterbehörde verwechselt haben. Ich meinte aber die Berichte der Unterbehörde.

Präsident: Meine Bemerkung sollte nur allgemein gelten, weil auch vorhin dieser thatsächliche Umstand, wie mir scheint, nicht berücksichtigt worden war. Wir beginnen den Namensaufruf mit dem Buchstaben **N**. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrage, wie er unter

Nr. 4. des Ausschussberichts formulirt ist, beitreten wollen, mit „Ja“, die das nicht wollen, mit „Nein“ zu stimmen. Der Antrag geht dahin, daß im Art. 44. des Staatsgrundgesetzes in der letzten Zeile zwischen den Worten „sollen“ und „auf Verlangen“ eingeschaltet werden möge:

„demjenigen, welcher gegen die abgegebene Entscheidung Beschwerde erhoben hat.“
Der Satz würde also lauten:

„Die von den Unterbehörden zum Zweck der Entscheidung eingegangenen Berichte sollen demjenigen, welcher gegen die abgegebene Entscheidung Beschwerde erhoben hat, auf Verlangen mitgetheilt werden.“

(Es antworten mit Ja die Abgeordneten:

Nieberding, Noell, Paneray, Rüder, Schloifer, Selckmann II., Strackerjan I. u. II., Strodtmann, v. Wedderkop, Wibel II., Zedelius, Barleben, von Berg, Bothe, von Finckh, Holtzhausen, Koenig, Kropf, Baum, Möhring, Morell.

Mit Nein stimmen die Abgeordneten:

Niebour I., Oldenjohnns, Schween, Selckmann I., Zwiestmeier, Wesche, Wibel I., Willers, Bargmann, Becker, Böckel, Böcker, Bulling, Ferneding, Hardt, Inhülsen, Ivens, Kasten, Klavemann, Mölling.

Abwesend waren mit Urlaub die Abgeordneten:

Niebour II., Schwegmann, Lübben.)

Der Antrag ist mit 22 gegen 20 Stimmen angenommen.

Sch bitte fortzufahren.

Berichterst. **Schloifer** (liest: „Art. 57. des Staatsgrundgesetzes“ bis „Fassung beibehalten.“

Regierungscomm. **Buchholz**: Um etwaigen Mißdeutungen vorzubeugen, meine Herren, habe ich zu bemerken, daß die Staatsregierung durch das Zurückkommen auf ihren früheren Antrag keineswegs sich für die Untheilbarkeit des Grundeigenthums hat aussprechen wollen, sie wünscht nur, daß das Princip, ob Theilbarkeit oder Untheilbarkeit, erst dann festgestellt werden möge, wenn alle Verhältnisse, die hierbei in Frage kommen, vorher gehörig geprüft sind. Ehe die Theilbarkeit der Grundstücke durchgeführt werden kann, sind noch manche Schwierigkeiten zu überwinden; ich erlaube mir, beispielsweise anzuführen: die Schwierigkeiten, die in unserem Katasterwesen, die in der Unablöslichkeit mancher Reallasten liegen, die aus dem Erbrecht, aus der Vertheilung der Gemeinde- und Staatslasten entspringen, und so ließen sich in dieser Beziehung noch manche Verhältnisse anführen; erst nach genauer sorgfältiger Prüfung dieser Verhältnisse hält die Staatsregierung es für wünschenswerth, daß über das Princip der Theilbarkeit oder Untheilbarkeit entschieden werden möge.

Präsident: Ich schließe die Berathung vorbehaltlich des letzten Wortes des Herrn Berichterstatters.

Berichterst. **Schloifer**: Ich verzichte.

Präsident: Wir gehen zur Abstimmung. Es liegt der Antrag des Ausschusses vor:



„der Landtag wolle die im Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums wieder empfohlene Streichung des Art. 57. des Staatsgrundgesetzes ablehnen.“

Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. **Schloifer** (liest: „Zu Art. 61.“ bis „übergehen.“)

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? — Wir gehen zur Abstimmung. Es liegt der Antrag Nr. 6. des Ausschusses S. 8 des Berichts vor:

„der Landtag wolle auch über diese Vorstellung zur Tagesordnung übergehen.“

Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist einstimmig angenommen. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. **Noell** (liest: „Zu Ziffer 6.“ bis „erklären.“)

Präsident: Wünscht Jemand das Wort?

Abg. **Wibel I.:** Ich bitte um's Wort.

Präsident: Sie haben das Wort.

Abg. **Wibel I.:** Nur um mich einverstanden zu erklären, natürlich aber mit der näheren Bestimmung, daß unter „geeigneter“ Mitwirkung die etwa geeignete verstanden sein wird und soll.

Präsident: Wünscht der Herr Berichterstatter das Wort?

Berichterst. **Noell:** Ich verzichte.

Präsident: Wir gehen zur Abstimmung. Der Ausschuß hat unter Nr. 7. beantragt:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären: „daß das demnächstige Gemeindegeseß die geeignete Mitwirkung des Gemeindevorstandes festzusehen habe.“

Ich ersuche diejenigen, welche dem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist einstimmig angenommen. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. **Müder** (liest: „Art. 75. des Staatsgrundgesetzes Art. 79. des Entwurfs bis vorbehältlich der Rechte des Staats.“ — Auf S. 10. Zeile 6. v. u. muß es heißen: „von der Staatsgewalt bald genehmigt bald nicht genehmigt wären.“)

Präsident: Ich eröffne die Berathung über diesen Gegenstand und ertheile zuerst dem Abg. **Wibel I.** das Wort.

Abg. **Wibel I.:** Meine Herren! Als ich im Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung las, daß dieselbe die Minderheit im Volke gegen die Ungerechtigkeit der Mehrheit schützen zu wollen sich gedrungen fühle, da habe ich an der guten Absicht, die dem zu Grunde gelegen hat, nicht zweifeln dürfen, aber erstaunt bin ich gewesen, daß das in einem Schreiben an einen Landtag hat gesagt werden können, an einen Landtag, der doch gerade die Mehrheit wenigstens repräsentiren soll. Ferner finde ich denn doch, bei Voraus-

setzung der besten und edelsten Absicht, ein wenig viel Anmaßung darin, wenn von der Staatsregierung die andere Seite, nämlich die Seite, daß auch einmal die Staatsregierung im Unrecht sein könnte, ganz außer Acht gelassen ist. Außerdem finde ich —

Präsident: Ich muß doch den Redner darauf aufmerksam machen, daß darin keine Anmaßung gefunden werden darf auf Seiten der Staatsregierung.

Abg. **Wibel I.:** Vielleicht ist's also keine Anmaßung, aber eine grundsätzliche Voraussetzung ist es doch. — Außerdem finde ich denn doch auch die Geschichte der letzten Zeit und alles, was die Intelligenz in ihr geboren hat, so durchaus dabei vergessen und bei Seite gesetzt, daß mit dem, der von solchem Princip ausgeht, nicht zu streiten ist. Daß die Majorität Recht haben soll und deshalb Recht hat, ist in unserer Zeit der oberste Grundsatz, und in einem constitutionellen Staate darf es nicht geleugnet werden; wer es in einem constitutionellen Staate leugnet, tritt der Verfassung des Staats zu nahe. Also davon keine Rede weiter, daß hier unglückliche Minoritäten geschützt werden sollen gegen Beschlüsse der Majorität; es fragt sich nur über die Reife oder Unreife der angeblich durch ihre Beschlüsse die Anderen Beschwerenden. Unzuträglichkeiten, meine Herren! sind allerdings daraus hervorgegangen, daß bisher die bei der evangelischen Kirche angestellten Hebungsbeamten in Bezug auf die Beitreibung der kirchlichen Umlagen und Abgaben nicht dieselbe Willfährigkeit von Seiten der Staats- Behörden gefunden haben, als es früher der Fall war. Unzuträglichkeiten sind daraus hervorgegangen, aber nicht allgemein, nicht principieell, nicht nach der Nothwendigkeit des Instituts, sondern sie waren vorzugsweise nur in persönlicher Ansicht der Beamten begründet. In der Sache selbst ist ein schleuniges Rechtsmittel vorgesehen in der Kirchen-Verfassung. Die Unzuträglichkeiten, die sich bisher zeigten, werden ausgeglichen sein, wo die Meinung sich als eine irrige ausgewiesen hat, daß die evangelische Kirche ihre neue Verfassung wieder verlieren werde. Von dem Tage an, meine Herren, glaube ich, daß die evangelische Kirche dieses Landes getrost der Hoffnung sich hingeben, daß auch die Beitreibung ihrer beschlossenen Abgaben künftig mit derselben Raschheit und Bereitwilligkeit geschehen wird, wie in alter Zeit. Sagt man nun, es könne unmöglich dafür gehalten werden, daß die Mitwirkung, welche dem Staate nach dem Ausschußantrage gegeben werden soll, bloß bei Festsetzung der Grundsätze, nach welchen die Abgaben ausgeschrieben werden sollen, zu weiteren Uebergriffen in das Selbstverwaltungsrecht der Kirche führen werde, so ist das ein Trost, den ich in diesem Ausschußberichte wiederlese, welchen ich seit 1849 und 1850 häufig gehört, aber immer als Täuschung erkannt habe, denn die Auslegungskunst, wo es galt, die absolute Gewalt wieder empor zu heben, die hat sich stets als Thatsache, als möglich bewiesen. Ich weiß, daß Alles möglich war, wenn nur der erste Haken gegeben wurde; also, meine Herren, schlagen Sie den ersten Haken nicht ein, an welchen die absolute Ge-

wält sich klammert. Thun Sie es dennoch, so ist nichts so unwahrscheinlich, was dann nicht von jenem Tische da versucht werden kann. Daß aber dieser Haken, der hier eingeschlagen würde, ein sehr gefährlicher und bedenklicher ist, das, glaube ich, sehen Sie schon aus den langen, und wie mir scheint, nicht klaren Worten des Ausschußberichts. Es scheint danach, der Ausschuß hat nicht die Absicht gehabt, zu wollen, daß die Staatsregierung, wie auch gesagt ist mit ausdrücklichen Worten, die Repartition der Abgaben in die Hände nehmen sollen; das soll der Kirchengemeinde überlassen bleiben, aber, meine Herren, der Grundsatz soll von der Staatsregierung genehmigt werden — Ja: Der Unterschied zwischen einem Grundsatz und seiner Anwendung ist aber nicht mit einer scharfen Feder zu ziehen, der geht nachher in seiner Anwendung so hinein in die Sache selbst, daß, wer den Grundsatz genehmigen soll, die ganze Sache bald in die Hände bekommen wird.

Also Sie nehmen der Kirche — und das würde die katholische Kirche eben so treffen wie die evangelische — die freie Schaltung über ihr Eigenthum, und damit nehmen Sie ihr die ganze Freiheit; denn, meine Herren! es ist nicht zu verkennen, das Aeußerliche der Kirche — darum handelt es sich hier nur, denn die innere Kirche hebt sich wohl hoch und unwiderstehlich über alle Schranken, welche die Reaction ihr etwa setzen möchte — das Aeußerliche hängt wesentlich an dem Materiellen. Die Kirche hat ihr Verwaltungsrecht verloren, sie hat ihre freie Selbstständigkeit verloren, wenn sie über ihre Geldmittel nicht mehr frei verfügen kann, denn das Geld ist ja die Bedingung —

Präsident: Ich möchte mir die Frage an den Herrn Redner erlauben: ob er die Absicht hat, einen Antrag auf Abänderung des früheren Landtagsbeschlusses zu stellen, wonach die Abgaben und Leistungen den weltlichen gleich behandelt werden sollen, wenn sie von der Staatsgewalt genehmigt sind. Das ist bereits vom Landtage beschlossen. Seine Deduction ist, wie mir scheint, mehr gegen den früheren Landtagsbeschuß, als gegen den jetzigen Antrag des Ausschusses gerichtet.

Abg. Wibel I.: Für die Zurechtweisung des Herrn Präsidenten —

(Wird von dem Präsidenten unterbrochen.)

Präsident: Eine Zurechtweisung ist es nicht gewesen. Ich habe mir nur die Frage an den Redner erlaubt, ob er einen Antrag zu stellen habe, sonst bleibt er nicht bei der Sache.

Abg. Wibel I.: Ich will keinen Antrag stellen. Ich bin dem Präsidenten auch gern dankbar dafür, wenn er mit einwirken will, daß unsere Debatte richtiger und kürzer werde und gerade auf ihr Ziel gehe. Indes ich glaube, und es wird Jedem klar geworden sein, was der Herr Präsident auch hätte voraussetzen können, daß ich mit dem frühern Beschuß des Landtags nicht einverstanden bin, daß ich aber in dem jetzt hinzukommenden noch eine bedeutende Erschwerung des angerichteten Uebels finde. Der frühere Beschuß steht aller-

dings schon fest in der ersten Lesung, aber wir haben doch auch die 2. Lesung, und ich habe die Hoffnung noch nicht aufgegeben, daß Manches, was in der 1. Lesung beschlossen ist, in der 2. wieder fallen kann. Es gehört, glaube ich, zur Freiheit der Debatte in dieser Versammlung, nicht als beschlossene Thatsachen die früheren Beschlüsse annehmen zu müssen. Es ist, glaube ich, das Recht jedes Redners, zu fordern, daß man es nicht für eine Abschweifung erklärt, wenn er die Mängel der früheren Beschlüsse wieder eindringlich vor Augen zu stellen sich bestrebt, wenn eine neue auf sie bezügliche Bestimmung wieder zur Verhandlung steht.

Präsident: Das stelle ich gänzlich in Abrede. Es handelt sich hier um den Beschuß, welcher vorliegt, wir sind nicht in der zweiten Lesung, auf die früheren Beschlüsse kann jetzt nicht zurückgegangen werden.

Abg. Wibel I.: Und ich stehe nicht in der Debatte mit dem Herrn Präsidenten. Ich muß bitten, einen Ordnungsruf oder was sonst geschäftsordnungsmäßig ist, ergehen zu lassen, mich aber nicht zu unterbrechen in meinem Vortrage.

Präsident: Der Redner muß es sich gefallen lassen, daß ich ihn aufmerksam mache, daß er nicht bei der Sache bleibt. Glaubt er, bei der Sache zu sein, und ich bin nicht der Meinung, so kann er sich berufen an das Urtheil der Versammlung. Wenn er das nicht will, so muß er sich meiner Weisung, meiner Bemerkung vielmehr, fügen.

Abg. Wibel I.: Ich habe keine Weisung vom Herrn Präsidenten . . .

Präsident: Ich habe es widerrufen, ich habe gesagt: „Bemerkung.“

Abg. Wibel I.: Diese Bemerkungen habe ich gehört und sie beruhen auf sich, weil sie nur das Vergangene betreffen. Ich gehe weiter und will den Herren zeigen, und gründlich zeigen, auf Grund des vorhin Entwickelten, daß dieser jetzt beantragte Beschuß noch nachtheiliger ist, wie der früher gefaßte. Es ist freilich nicht leicht, wieder in den Zusammenhang zu kommen, wenn man auf die Weise unterbrochen wird, wie es mir zu Theil wurde. Daran darf ich wieder anknüpfen, daß dem Selbstverwaltungsrechte der Kirche alles Wesen geraubt ist, wenn sie über die Geldmittel nicht frei verfügen kann. Eine Verhinderung, die ihr dort zu Theil wird, ist das Empfindlichste, was sie treffen kann.

Einige Behinderung, m. H., wie ich schon im Eingang sagte, ist bis jetzt für die evangelische Kirche da gewesen. Ich will nicht in Abrede stellen, ein so warmer Freund ich von der neuen Verfassung derselben bin, ich will es nicht in Abrede stellen, die evangelische Kirchenverfassung ist dadurch sogar in eine große Gefahr gekommen; es hätte über kurz oder lang das schöne Gebäude zu Grunde gehen können an dieser erbärmlichen Schwierigkeit der Beikreibung der kirchlichen Abgaben. Das ist wahr, aber lassen Sie uns um so vorsichtiger sein, wenn wir Abhilfe schaffen wollen. Doch der Abhilfe bedarf es eigentlich nicht mehr; wir dürfen die Hoffnung haben, die Kirche wird diese Hindernisse nicht mehr zu fürchten haben. Sie werden fallen, wenn ihr Bestand



nicht mehr in Zweifel gezogen wird, wenn die Hoffnung derjenigen, welche sie stürzen wollten, zu Schanden geworden ist. Wollten wir nun aber im Gegensatz zu dieser Hoffnung unbesonnen und blind gegen die Befürchtungen, die sich knüpfen an jede eingreifende Bestimmung, wollten wir nun festsetzen, diejenigen Abgaben sollen von der Staatsbehörde beigetrieben werden, welche auf Grund der vom Staat genehmigten Grundsätze gefordert worden sind, dann, m. H., hätten wir eine neue Schwierigkeit geschaffen und eine höchst verderbliche, denn es wird nie und nimmer fehlen, und das glaube ich, liegt auf der Hand; steht dieses Vorzugsrecht für einige Fälle gesetzlich fest, und dazu noch im Staatsgrundgesetz, dann ist alles Andere ausgeschlossen. Durch den Gegensatz wäre dann gesagt: diejenigen Abgaben, die nach nicht vom Staate genehmigten Grundsätzen erhoben werden, sollen von der Staatsregierung auch nicht im erleichterten Wege beigetrieben werden.

Wir würden unsern Zustand also nicht verbessern, sondern verschlechtern, und ich glaube, das wollen Sie nicht, m. H., gegenüber der jungen aufblühenden, fröhlich und frisch und segensreich sich bewegenden neuen Verfassung der evangelischen Kirche. Das wird die katholische Kirche auch nicht wollen, wenn es auch vielleicht wahr sein mag, was vorhin gesagt wurde, daß ihr Verhältniß zum Staate jetzt durch Vertrag gekettet sei. Ich weiß nicht, wie weit diese Behauptung begründet ist; ist es aber der Fall, wäre die katholische Kirche im Augenblicke so an den Staat gekettet durch Vertrag, daß auch bei ihr das Oberaufsichtsrecht im Detail so störend eingreifen könnte, dann würde die katholische Kirche doch wohl nicht die Hoffnung aufgeben wollen, von diesem Vertrage über kurz oder lang wieder los zu kommen. Vom Staatsgrundgesetz kommt sie aber nicht so leicht wieder los, darum, m. H., müssen Sie im Interesse beider Kirchen wohl überlegen, was Sie hier thun.

Noch einen Einwand endlich habe ich gehört im Ausschußbericht, welcher etwas Wesentliches zu sein schien, aber in der That etwas sehr Verkehrtes ist. Es wurde gesagt, wenn ich recht verstanden habe, es sei nicht abzusehen, warum es bei den kirchlichen Gemeinden nicht eben so sein solle, wie bei den weltlichen Gemeinden? Diesen Einwand könnte man nur gelten lassen, wenn man sagen wollte, die Kirche soll wieder sein, was die weltlichen Gemeinden sind und was sie selbst leider früher gewesen ist, ein Polizeinstitut des Staats. Dies war die bitterste Erniedrigung, die ihr zugesügt wurde, dies war aber auch der Grund, der den jähen Umsturz der kirchlichen Verhältnisse im Jahr 1848 hervorgerufen hat. — Soll die Kirche das also wieder sein, soll sie wieder ein polizeiliches Institut des Staats sein, dann mag er mit ihr verfahren wie mit den weltlichen Gemeinden, dann trage er aber auch die Verantwortlichkeit, die weit über seinen Standpunkt hinaus geht zu den weltlichen Gemeinden, ja, über die Weltlichkeit überhaupt!

Regierungscomm. **Bucholz**: Ohne auf das Einzelne im Vortrage des Herrn Vorredners einzugehen, giebt mir derselbe

doch, was ich sonst für überflüssig halten würde, zu der allgemeinen Bemerkung Veranlassung, daß dem Antrage der Staatsregierung nicht im Entferntesten die Absicht zu Grunde liegt, hier irgendwie den kirchlichen Genossenschaften Rechte abzurufen und die Regierungsgewalt damit zu verstärken. Der Antrag der Staatsregierung ist lediglich und allein aus dem Interesse für die kirchlichen Gemeinden selbst hervorgegangen. Was nun den Ausschußbericht anlangt, so möchte ich doch die Richtigkeit der Ansicht, die unter Ziffer 2 aufgestellt ist, bezweifeln, da nach Einführung der evangelischen Kirchenverfassung die Kirchenabgaben nicht mehr, wie es sonst in der Regel der Fall war, auf dem Besitz von Grundstücken beruhen, sondern auf der Angehörigkeit zur kirchlichen Genossenschaft.

Nach dem, was der Ausschuß unter 3 und 4 hervorgehoben hat, scheint die Annahme des Regierungsantrags ganz unbedenklich zu sein, da der Regierungsantrag nur das will, was der Ausschuß selbst, als zweckmäßig und in der Regel eintretend, voraussetzt.

Wenn in dem Ministerialschreiben von einem regellosen Verfahren, welches eintreten könnte, die Rede gewesen ist, so beruht dies darauf, daß allerdings, wenn die Genehmigung freigestellt wird, sehr verschiedene Grundsätze hinsichtlich der Beitreibung der kirchlichen Abgaben sich geltend machen würden, ferner hinsichtlich der Privilegien beim Concourse, und auch sonst, was zu vielen Unzuträglichkeiten Veranlassung geben würde.

Was insbesondere das Verhältniß der katholischen Kirche anlangt, so ist die Staatsregierung der vollen Ueberzeugung, daß die Verhältnisse, wie sie jetzt durch Gesetze und Verträge geregelt sind, eben so den Wünschen, wie den Interessen der katholischen Kirche entsprechen. Was die sonst noch in der Zukunft vielleicht sich bildenden Religionsgenossenschaften anlangt, so möchte der Antrag der Staatsregierung sich um so mehr empfehlen, da diese schwerlich in sich genügende Garantien tragen werden.

Abg. **Möhring**: In dem Regierungsvorschlage ad Ziffer 7. Pag. 6. §. 1. heißt es:

„Jeder Religionsgenossenschaft bleibt überlassen, die Ausbringung der Abgaben und Leistungen zu ihren Zwecken selbst zu ordnen, unbeschadet der staatlichen Oberaufsicht nach Maßgabe der Gesetze oder Verträge.“

Dieser Passus „unbeschadet der staatlichen Oberaufsicht nach Maßgabe der Gesetze oder Verträge“, ist meines Erachtens zu unbestimmt. In diesem Umfange kann ich für diesen Paragraphen nicht stimmen, ich glaube aber, daß wir allerdings eine Bestimmung dahin haben müssen, daß bei Feststellung der Grundsätze, nach welchen die Abgaben und Leistungen aufgebracht und vertheilt werden sollen, dem Staat eine Mitwirkung zustehen, so daß dann nur solche Abgaben auf die Kirchengenossen repartirt werden könnten, welche nach einem von dem Staate genehmigten Repartitionsmodus angelegt sind. Der Staat ist dabei gewiß interessirt, daß Einzelne nicht zu

sehr belästigt werden. Durch eine derartige Bestimmung würde auch der Zwiespalt, welcher so häufig in den Gemeinden dieserhalb besteht, beseitigt werden. Die Art und Weise, wie die Abgaben aufzubringen seien, hat häufig Streit in der Gemeinde hervorgerufen und ich glaube auch nicht, daß dieser schwinden wird, wenn nicht vom Staate ein Repartitionsmodus festgestellt ist. Eine weitere Beschränkung durch den Staat will ich durchaus nicht. Wenn einmal ein Repartitionsmodus im Allgemeinen festgestellt ist, so glaube ich, daß die Umlage in jedem einzelnen Falle der Kirchengemeinde überlassen werden kann und muß; und auch im Uebrigen will ich die Verwaltung durchaus nicht beschränkt haben, so daß also auch ein Voranschlag zur Genehmigung dem Staat nicht vorgelegt zu werden braucht, auch in dieser Beziehung muß alles den Kirchengemeinden überlassen werden. Wie viel in jedem Jahre aufgebracht werden soll, wird dann ganz selbstständig von der Kirche bestimmt und nur der Repartitionsmodus wird vom Staate festgesetzt. Die Mehrheit des Ausschusses ist, was die evangelische Kirche betrifft, Pag. 9. sub 2 und 3 davon ausgegangen, daß die obere Kirchenbehörde unzweifelhaft den Repartitionsmodus von der Staatsgewalt wird genehmigen lassen, „weil die Kirche augenscheinlich in Ansehung der kirchlichen Abgaben u. der weltlichen Hilfe und der Vorzüge der weltlichen Gemeinde-Abgaben nicht entbehren könne.“ Ich will aber in dieser Beziehung eine Garantie haben. Wie künftig die Verfassung der evangelischen Kirche sich gestalten wird, liegt noch im Dunkeln. Man weiß nicht, ob, wenn eine derartige Bestimmung, wie die beantragte, nicht erlassen wird, die einzelnen Gemeinden eine Umlage nach einem neuen Modus beschließen, es dazu künftig der Genehmigung der obern kirchlichen Behörde bedürfen wird. Ferner weiß ich nicht, wie die obere Kirchenbehörde zusammengesetzt sein wird, wie die Mitglieder gewählt werden. Außerdem ist freilich neulich beschlossen, daß dem Landesherren, als solchem, das Kirchenregiment wieder eingeräumt werden soll; indessen giebt das auch keine Garantie. Es fragt sich immer noch, ob und in wie weit der Landesherren vermöge dieses ihm eingeräumten Kirchenregiments auch darum sich kümmern wird, wie und in wie weit die Abgaben von den einzelnen Religionsgenossenschaften aufgebracht werden. Ich beantrage daher, daß in dem Passus des §. 1. der Regierungsvorschläge die Worte:

„unbeschadet der staatlichen Oberaufsicht nach Maßgabe der Gesetze oder Verträge“

gestrichen und statt dieses Passus folgender Satz eingeschaltet werde:

„wobei jedoch bei Feststellung der Grundsätze, wonach jene Abgaben und Leistungen aufgebracht und vertheilt werden sollen, dem Staate die Mitwirkung und beziehungsweise die Genehmigung nach Maßgabe der Gesetze und Verträge vorbehalten bleibt.“

§. 2. bleibt, wie er von der Regierung vorgeschlagen ist. Des Zusaßes, wie er von der Mehrheit des Ausschusses im Bericht vorgeschlagen ist: „wenn die Grundsätze, wonach jene

Abgaben und Leistungen aufgebracht und vertheilt werden sollen, von der Staatsregierung genehmigt sind“, wird es nach meinem Antrage nicht bedürfen, da hiernach schon bestimmt ist, daß Abgaben nur eingehoben werden dürfen, wenn sie nach einem von dem Staate genehmigten Modus reparirt sind.

Präsident: Der Antrag des Abg. Mähring ist gestellt in Beziehung auf den Vorschlag der Staatsregierung zu Art. 75. des Staatsgrundgesetzes, und er geht dahin:

„In dem ad 7. des Schreibens des Großherzoglichen Staatsministeriums enthaltenen §. 1. sind die Worte:

„unbeschadet der staatlichen Oberaufsicht nach Maßgabe der Gesetze oder Verträge“

zu streichen und folgendes einzuschalten:

„wobei jedoch bei Feststellung der Grundsätze, wonach jene Abgaben und Leistungen aufgebracht und vertheilt werden sollen, dem Staate die Mitwirkung und beziehungsweise die Genehmigung nach Maßgabe der Gesetze und Verträge vorbehalten bleibt.“

Der Antrag hat die erforderliche Unterstützung durch Unterschriften mehrerer Herren Abgeordneten bereits erhalten.

Abg. **Klabemann:** Die Staatsregierung, m. H., beantragt den von ihr vorgeschlagenen Satz in's Staatsgrundgesetz aufzunehmen, damit eine Mitwirkung des Staates in den rein weltlichen Angelegenheiten der Kirche nicht staatsgrundgesetzlich ausgeschlossen sei. In dem Antrage findet sich keine Andeutung über den Umfang der Rechte, welche die Staatsregierung dem Staate gegenüber der Kirche in dieser Beziehung eingeräumt wissen will. Es ist vielmehr ausdrücklich gesagt, daß irgend Rechte des Staates in Beziehung auf die weltlichen Angelegenheiten der Kirche nur sollten ausgeübt werden können „nach Maßgabe der Gesetze oder Verträge.“

Was zunächst die Verträge anlangt, m. H., so müssen, um Verträge abzuschließen, beide Theile einverstanden sein. In dieser Beziehung kann also ein Bedenken nicht obwalten. Ein solches vertragmäßiges Verhältniß des Staates besteht bei uns zur katholischen Kirche, und soviel ich weiß, ist man beiderseits mit diesem Verhältniß sehr wohl zufrieden. Anders bei der evangelischen Kirche, in Beziehung auf deren Angelegenheiten weder Vertrag noch Gesetz besteht. Die weltlichen Angelegenheiten der evangelischen Kirche sollen vielmehr in Zukunft nur durch's Gesetz geregelt werden können. Ist nun die Selbstständigkeit der evangelischen Kirche hierbei in Gefahr? Ich glaube das nicht. Gesetze bedürfen der Zustimmung des Landtages, und die Zustimmung des Landtages wird schwerlich jemals erfolgen zu einem Gesetze der Art, wie die Mehrheit des Ausschusses fürchtet, daß sie von der Staatsregierung für zweckmäßig oder wünschenswerth gehalten werden möchten. Nur auf die äußersten Fälle, m. H., die doch möglich sind, soll es nicht unmöglich sein, ein solches Gesetz zu erlassen, kraft dessen der Staat in Beziehung auf die rein weltlichen Angelegenheiten der Kirche dies oder das fordern oder verweigern kann; nur auf die äußersten Fälle soll das nicht abgeschnitten sein. Also auch



in dieser Beziehung, wegen der erforderlich bleibenden Zustimmung der Volksvertretung, scheint es nicht bedenklich, staatsgrundgesetzlich es wenigstens zuzulassen, daß der Staat Gesetze geben könne in Beziehung auf die weltlichen Angelegenheiten der Kirche, und mehr will der Antrag der Regierung ja nicht.

Was nun noch den von der Mehrheit vorgeschlagenen Zusatz zum Art. 75. des Staatsgrundgesetzes betrifft, so muß ich sagen, will es mir doch etwas kleinlich vorkommen, wenn die Genehmigung der kirchlichen Umlage von Seiten des Staates, da sie im Allgemeinen doch für zweckmäßig erkannt wird — und dies geschieht in dem Mehrheitsberichte — wenn man, sage ich, diese Genehmigung dadurch bewerkstelligen will, daß man sagt: wenn Ihr die Genehmigung des Staats sucht für eure Umlagen, so sollen die Beitreibungen geschehen das Stück für 3 Grosen; thut ihr dies aber nicht, so habt Ihr für jeden Zahlungsbefehl 42 Grosen zu zahlen. Ich kann durchaus nicht bezweifeln, daß die geehrte Versammlung der Ansicht sein wird, solche minutissima gehören nicht in eine Verfassungsurkunde, selbst wenn sie sonst zweckmäßig wären. Diese Bestimmung ist aber nicht zweckmäßig. Findet man die Genehmigung des Staats wünschenswerth, so schreibe man sie geradezu vor und vertraue sich nicht mit einem so ärmlichen Compelle.

Ich glaube, m. H., Sie können die Anträge der Staatsregierung sehr wohl annehmen; sie sind wirklich nicht gefährlich und die Selbstständigkeit der Kirche steht dabei keineswegs auf dem Spiele.

Dem Antrage des Herrn Möhring würde ich nur eventuell beistimmen können, denn nach dem Antrage von Möhring würde staatsgrundgesetzlich ausgeschlossen bleiben, gesetzlich zu bestimmen, daß Anleihen, welche die Kirchengemeinden machen wollen, vom Staate zu bewilligen seien. Das ist in meinen Augen ein Grundfehler bei diesem Antrage. Ich werde also nicht für diesen Antrag stimmen können, als bis etwa der Antrag der Regierung abgelehnt ist. Gegen den Möhring'schen Antrag habe ich auch noch das Bedenken: vom Abg. Möhring ist gesagt, der Antrag der Staatsregierung sei zu unbestimmt; mir ist im Gegentheil der Antrag des Abg. Möhring zu bestimmt; ich bin der Meinung, daß das auch ein Minutissimum ist, was nicht in die Verfassungsurkunde gehört, was der Abg. Möhring vorgeschlagen hat.

Lassen Sie, m. H., Gesetze und Verträge offen. Ich glaube, Sie werden nie für die Selbstständigkeit der Kirche dabei zu fürchten haben, und es wird sich manches besser machen, als wenn der Staat und seine Behörden und Verwaltungsgorgane der Kirche und ihren weltlichen Angelegenheiten so ganz fremd bleiben.

Abg. Seckmann II.: Es ist vorhin von dem rechtsgelehrten Mitgliede für Bechta der Ausschusantrag in einer weilkäufigen Rede angefochten worden. Ich glaube dasjenige, was er in der ersten Hälfte seiner Rede sagte, vollständig mit Stillschweigen übergehen zu können; denn dieser Theil scheint mir hier einer Widerlegung nicht zu bedürfen. Der Ausschuß

beantragt eine Abänderung des frühern Landtagsbeschlusses und jenes Mitglied, welches gegen diesen Ausschusantrag stimmen will, also für Beibehaltung jenes Beschlusses, sprach sich in der ersten Hälfte seiner Rede gerade nur gegen jenen Beschluß aus. Wie dies mit einander zu vereinigen ist, überlasse ich der Logik dieses Herrn. Wenn derselbe nun in der zweiten Hälfte, auf die Bemerkung des Herrn Präsidenten, daß ihm dieser Gegenstand, wenn er keinen Antrag auf eine anderweite Abänderung des frühern Beschlusses stellen wollte, nicht zur Sache zu gehören schein, seiner Rede die Wendung gab, daß er den jetzigen Ausschusantrag für noch schlechter halte, als jenen Beschluß, so kann ich mich auf das, was er zur Begründung dieses seines Ausdrucks vorbrachte, beschränken. Ich muß aber gestehen, daß er meiner Ansicht nach den Beweis, daß der jetzige Antrag des Ausschusses die Kirchengenossenschaften noch mehr einenge, als der frühere Beschluß, vollständig schuldig geblieben ist. Er hat die beiden Beschlüsse nicht einmal scharf gegeneinander gestellt, sondern ist mit allgemeinen Redensarten darüber weggegangen. Ich halte es daher für nöthig, zu einer wichtigen Entscheidung den Unterschied des frühern Beschlusses und des jetzigen Antrags genau hervorzuheben. Nach dem frühern Beschlusse des Landtags sollten die Abgaben und Leistungen, deren Ausbringung die Religionsgenossenschaft angeordnet hatte, denen der weltlichen Gemeinden gleich geachtet werden, wenn sie von der Staatsbehörde genehmigt worden waren. In Folge jenes Beschlusses mußten also jene von der Kirche angeordneten Abgaben und Leistungen in jedem einzelnen Falle der Staatsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden. Dieses ist allerdings in der freien Selbstverwaltung der eigenen Angelegenheiten eine erhebliche Beschränkung. Der Ausschuß hielt es nicht für nöthig, die Kirchengenossenschaften, von welchen man voraussetzen kann, daß sie im Allgemeinen das Richtige zu treffen im Stande seien, so erheblichen Beschränkungen zu unterwerfen. Er glaubt, daß das Recht des Staats vollkommen gesichert sei, wenn er seinen weltlichen Arm zur Beitreibung der kirchlichen Abgaben und Leistungen nur dann zu leihen verpflichtet ist, wenn er die Grundsätze, nach welchen jene Abgaben vertheilt und aufgebracht werden, genehmigt hat. Dieses bezweckt der jetzige Antrag, es sollen danach die kirchlichen Abgaben und Leistungen alle Vorrechte der weltlichen Abgaben und Leistungen genießen, wenn die Grundsätze, nach welchen sie vertheilt werden, vom Staate genehmigt sind. Wie hier eine größere Beschränkung, als der frühere Beschluß des Landtags enthielt, zu finden ist, vermag ich nicht einzusehen, da der Ausschuß gerade das Gegentheil, eine geringere Beschränkung beabsichtigte; und ich muß nochmals erklären, einen Beweis hat das rechtsgelehrte Mitglied für Bechta dafür auch nicht gebracht. Es hat eben nur eine einfache Behauptung aufgestellt. Jenes Mitglied hält diesen Antrag auch deswegen für bedenklich, weil es der Ansicht ist, daß mit diesem Antrage es der Regierung in die Hand gegeben sei, die Kirche immer weiteren Beschränkungen zu unterwerfen; er glaubt, wenn die Staatsregierung erst die Grundsätze zu

genehmigen habe, nach welchen die Abgaben aufgebracht werden, würde sie sehr bald auch weiter gehen können. Ich hätte gewünscht, daß es ihm gefallen hätte, uns rechtliche Mittel und Wege anzugeben, wie es in Folge dieses Antrages möglich sei, weiter zu gehen, als hier mit ausdrücklichen und klaren Worten gesagt ist. Zweifel über die Anwendung dieses Satzes scheinen meines Erachtens nicht möglich zu sein, und es wird jede weitere Ausdehnung über das, was hier geschrieben steht, eine rein willkürliche und ungerechte sein. Solches voraussetzen halte ich den Abgeordneten für Bechta eben so wenig berechtigt, wie jedes andere Mitglied der Versammlung.

Es hat freilich jenes Mitglied im Allgemeinen viel davon gesprochen, wenn wir die Kirche in der freien Verfügung über ihr Vermögen beschränken, hätten wir sie damit einer unterträglichen Beschränkung unterworfen, sie sei damit in ihrer freien Bewegung gehemmt. Welche Beziehung diese Bemerkung auf den Antrag des Ausschusses hat, ist freilich nicht wohl abzusehen; es handelt sich hier nicht von dem Vermögen der kirchlichen Genossenschaften, denn dies wird in einem andern Artikel des Staatsgrundgesetzes berührt, wonach wegen Erhaltung des Vermögens der Kirchen dieselben Vorschriften maßgebend sind, welche für die weltlichen Gemeinden gelten. Wollte nun jenes Mitglied diese Bestimmung des Staatsgrundgesetzes für eine zu große Beengung der freien Bewegung der Kirche ansehen, so hätte es einen Antrag auf Abänderung dieser Bestimmung stellen sollen; diesen haben wir aber nicht vernommen und derselbe war auch nicht Gegenstand der Verathung. Also gehörte auch alles dieses nicht hieher. Es handelt sich hier nicht um das Vermögen der Kirchen, sondern um Abgaben und Leistungen, welche die einzelnen Kirchengenossen zu kirchlichen Zwecken aufzubringen haben; und in dieser Beziehung wollte der Ausschuss den Kirchengenossenschaften ihre freie Stellung erhalten, er wollte es ihrem freien Willen überlassen, ob sie über die Grundsätze der Ausbringung jener Abgaben die Genehmigung des Staates einholen wollen und dadurch für die kirchlichen Abgaben und Leistungen diejenigen Rechte und Vortheile zu erlangen, welche für weltliche Abgaben und Leistungen gelten. Das Recht einer solchen Genehmigung, glaube ich, muß der Staat für jenen Fall in Anspruch nehmen; denn es ist keine Religionsgenossenschaft berechtigt, zu verlangen, daß er die bedeutenden Privilegien, welche die Abgaben der weltlichen Gemeinde genießen, auch den kirchlichen Gemeinden zuweise, wenn er nicht einmal die Entscheidung über den Repartitionsmodus hat. Man kann nicht vom Staate verlangen, daß er Abgaben zwangsweise beiträbe, welche nach einem Repartitionsmodus verteilt sind, den er für völlig unzulässig hält. Weiteres ist im Antrage des Ausschusses nicht enthalten. Wenn nun von dem Vortredner bemerkt wurde, daß es ihm etwas kleinlich scheine, zum Zwecke der Erlangung dieser Vortheile die Einholung der Genehmigung des Repartitionsmodus von Seiten des Staates zur Pflicht zu machen, so scheint es mir, hat er diese Vortheile doch als gar zu klein

aufgefaßt. Er wußte keinen weiteren Vortheil anzugeben, als daß die Abgaben von jedem einzelnen Säumigen für 3 Grote beigetrieben würden. Wenn das der einzige Vortheil wäre, könnte jenes Mitglied Recht haben; indessen mache ich Sie darauf aufmerksam, daß nicht so sehr die Billigkeit der Beitreibung, daß diese vielmehr überhaupt gar nicht in Betracht kommt; denn die Kosten der Beitreibung hat der Säumige zu zahlen, nicht die Genossenschaft, sondern daß die Raschheit der Beitreibung wesentlich in Betracht kommt, weil die Art und Weise, wie die Staats- und die Gemeinde-Abgaben beigetrieben werden, eine weit raschere und promptere ist, als der gewöhnliche Civilweg. Dies ist ein erheblicher Vortheil, den wir allerdings für die kirchlichen Genossenschaften sehr hoch anzuschlagen haben. Dann giebt es aber noch andere Vortheile, z. B. Privilegien im Konkurs und mehrere andere, die ich hier nicht zu erwähnen habe. Zu Erlangung dieser Vortheile wird jede Religionsgenossenschaft es nicht versäumen, den Repartitionsmodus zuerst zur Genehmigung der Staatsbehörde vorzulegen, und wenn wir dies annehmen dürfen, so glaube ich, können wir uns bei dem Antrage des Ausschusses vollkommen beruhigen.

Abg. v. Finckh: Insoweit der Abg. Wibel gegen den Regierungsantrag gesprochen hat, finde ich nichts zu bemerken, denn dem trete auch ich nicht bei; insoweit er gegen den Minderheitsantrag gesprochen hat, ist auch Alles in Ordnung; indessen ist es mir unbegreiflich gewesen, wie er gegen den Mehrheitsantrag, und auch gegen den früheren Landtagsbeschluss, so heftig hat sprechen können, und zwar aus dem Gesichtspunkte, als wenn dadurch der Selbstständigkeit der evangelischen Kirche, der Kirche überhaupt, zu nahe getreten würde. Ich finde sowohl im jetzigen Mehrheitsantrage, als auch in dem früheren Beschlusse, nur etwas was der Kirche Günstiges. Es wird ihr dadurch nichts genommen, was sie nach dem Staatsgrundgesetz hatte, sondern es wird ihr die Möglichkeit gegeben, etwas ihr Günstiges zu erreichen, das sie nach dem Staatsgrundgesetz nicht hatte. Will sie das nicht, will sie die Ausbringungsweise der Genehmigung des Staates nicht unterwerfen, so ist sie ja nicht dazu gezwungen; sie klägt ihre Forderungen dann auf dem gewöhnlichen Wege ein und hat bezüglich derselben keine Privilegien. — Es muß also entweder jene Rede auf einem vollständigen Mißverständnisse beruhen, oder ich müßte die früheren Beschlüsse ganz mißverstanden haben, was ich aber nicht glaube.

Präsident: Ich schließe die Verathung vorbehaltlich des letzten Wortes des Herrn Berichterstatters. Wünscht die Minorität noch das Wort?

(Zuruf: nein!)

Der Berichterstatter der Mehrheit hat das Wort.
Berichterst. Mäder: Ich kann mich, nach den beiden letzten Rednern, die sich ganz auf den Standpunkt des Ausschuss-Vorschlags gestellt haben, kurz fassen. Es sind namentlich schon die Angriffe, die der Ausschuss in der Rede des Abgeordneten aus Oldenburg für Bechta erfahren hat, zu-

rückgewiesen worden. Ich kann aus dieser Rede nur noch einen Punkt hervorheben, aus welchem ich Veranlassung nehme, eine Erklärung dieses Abgeordneten zu acceptiren. Bei einer früheren Gelegenheit habe ich in diesem Saale, um meine Ansicht zu begründen, daß es mancherlei Unsicheres in unserem Staate gebe, auch auf die Verhältnisse der evangelischen Kirche hingewiesen, und von dem Orte aus, wo das geehrte Mitglied, von dem ich spreche, zu sitzen pflegt, wurde ich mit einem lebhaften Unwillen unterbrochen. Heute hat das geehrte Mitglied uns gesagt und zugestanden, die evangelische Kirche hätte an diesen Zuständen zu Grunde gehen können. Es ist das die Aeußerung, die ich konstatiren wollte. — Was die Sache selbst betrifft, so meine ich, daß man den Ausschuß-Antrag nur im Zusammenhange betrachten muß, wie dieser Zusammenhang auch bereits vom Abg. Selckmann nachgewiesen ist mit dem früheren Beschlusse der Versammlung. Es ist zu wenig Rücksicht bei der ganzen Debatte darauf genommen, daß es sich wesentlich darum handelt, den Satz, daß die Abgaben selbst genehmigt sein sollten, umzuwandeln dahin, daß die Grundsätze, wonach die Abgaben umgelegt werden sollten, zu genehmigen seien. Der Unterschied ist es, ob die Abgaben selbst genehmigt sein sollten, wobei damals allerdings nicht so genau ausgesprochen ist, wie der Abg. Selckmann es bezeichnete, daß jede einzelne Umlage von der Staatsgewalt genehmigt sein müßte. Vielleicht ist diese in ihm liegende Unbestimmtheit aber auch ein Grund, sich gegen den früheren Beschluß der Versammlung zu erklären. Das was zweifellos in dieser Beziehung ist, den Grundsatz, nach welchem die Vertheilung der Abgaben und Leistungen geschehen und zu welchen die Genehmigung des Staats erbeten werden soll, diesen Grundsatz hat, wie schon vom Ausschusse hervorgehoben ist, die Kirche festzustellen, die eine oder andere Kirche. Nun hat der Ausschuss gemeint, daß diejenigen Abgaben und Leistungen, welche früher, vor 1849, Sanction bekommen haben, auch noch jetzt der Sanction sich erfreuen. Es ist dies allerdings eine Rechtsansicht, die sich bestreiten ließe, aber ich glaube, daß es für diejenigen, welche sich der Ansicht der Regierung zuneigen, kaum geeignet ist, es zu bezweifeln. Denn wenn auch Verfügungen an die Verwaltungsbehörden erlassen wurden, welche die Beitreibung der kirchlichen Abgaben erschwert haben, so werden die schwerlich von der Ansicht haben ausgehen sollen, daß die von der Kirche verfügten Abgaben, die früher sanktionirt waren, nicht mehr sanktionirt wären, wenn die Kirche sich eine andere Verfassung gegeben hätte. Denn nicht der alten Verfassung, nicht der neuen Verfassung waren die Abgaben gewährt, sondern eben der Kirche. Außerdem hatte grade die Kirchenverfassung, die sich einer so begeisterten Anhänglichkeit, wie sie von dem ersten Redner heute ausgesprochen wurde, allerdings in dieser Versammlung, glaube ich, nicht zu erfreuen hat, die sich einer gleichen Anhänglichkeit auch nicht von der Staatsregierung zu erfreuen hat, selbst dafür Sorge getragen, daß die Abgaben, welche einmal eine An-

erkennung des Staates bekommen haben, fortdauernd erhoben werden, bis eine weitere Regelung auf Grund des Kirchenverfassungsgesetzes in der Beziehung Statt gefunden hätte. Art. 126. des Verfassungsgesetzes für die evangelische Kirche spricht in dieser Hinsicht sich deutlich aus. Der zweite Punkt, welchen der Ausschuss hervorgehoben hat, enthält allerdings auch nur die Begründung einer Wahrscheinlichkeit, und die Minorität hat es nicht für genügend wahrscheinlich erachten wollen, daß, um eines kleinen Vortheils in der Beitreibung willen, die Kirche sich veranlaßt sehen würde, jedesmal die Genehmigung der Grundsätze, nach welchen sie die Abgaben erheben lassen will, nachzusuchen. Ich glaube aber, daß es sich hier um 3 oder 4 Grote weniger handelt als um ein rasches geregeltes Verfahren, und daß dies namentlich für die evangelische Kirche von großem Werth gewesen ist, hat die letzte Zeit gezeigt. Es hat, wie ich schon erwähnt, der Redner, der ein so warmer Anhänger der jetzigen Verfassung dieser Kirche ist, gesagt, sie hätte daran zu Grunde gehen können. Allein es ist dies auch nicht der einzige Vortheil, welcher hieraus erwächst. Ich brauche nur darauf hinzuweisen, wie bedeutsam es in Concursen für die Kirche sein muß, wenn die Abgaben für kirchliche Zwecke den Abgaben für die Zwecke der weltlichen Gemeinden gleichgestellt werden. Allerdings ist nun aber in diesen Wahrscheinlichkeitsgründen keine völlige Garantie dafür gegeben. Daß die Kirche diesen Weg grade einschlagen wird, das hat der Ausschuss auch nicht für nothwendig gehalten. Der Ausschuss hat geglaubt, daß grade auch in diesem Punkte der Kirche die sich ergebende Freiheit gewährt werden müsse, sobald man nicht geeignet hält — was eben von der Versammlung nicht geeignet gehalten worden ist — den Art. 73. aus dem Staatsgrundgesetz zu streichen, welcher den Grundsatz ausspricht:

„Die Kirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.“

Es ist die Nachweisung nicht geliefert, welcher Inhalt diesem Artikel bleibt, wenn auch dieser Einfluß der Kirche auf die Abgaben, die sie zu ihren kirchlichen Zwecken bedarf, der Kirche genommen und der staatlichen Gesetzgebung hier alles überantwortet wird. Es ist gesagt worden — ich glaube vom Regierungstische — daß, wenn Ziffer 3 und 4 der Ausschussmotiven richtig wären, so würde man ja ganz richtig handeln, das anzunehmen, was dennoch aus dem Verhältniß sich entwickeln werde. Der Ausschuss hat, wie gesagt, hier nur eine Wahrscheinlichkeit vorgetragen, weil er geglaubt hat, das Interesse der Kirche werde es ihr selbst vorschreiben, diesen Gang, den der Ausschuss für vernünftig hält, selbstständig und frei zu gehen. Darum, weil er das für vernünftig hielt, hielt er es aber nicht schon für gerechtfertigt, es in das Staatsgrundgesetz aufzunehmen und ihm dadurch diejenige Sanction zu geben, die damit herbeigeführt wird. Er wollte auch hierin der Kirche ihre Freiheit wahren, und wenn man auch nicht ein so warmer Anhänger der Kirche oder ihrer Verfassung ist, so wird man doch zugeben müssen, daß in der

Kirche als solcher, abgesehen von Verkehrtheiten, die in einzelnen Gemeinden vorkommen könnten, sich immer die gesunde Vernunft wird Bahn brechen müssen. Die Minderheit hat auf Anleihen hingewiesen; ich glaube aber, daß dies ein Gegenstand ist, von dem es sich eigentlich hier kaum handelt. Die Anträge, mit denen wir es hier zu thun haben, sind also der der Minderheit, den der Ausschuss natürlich nicht empfehlen kann; der der Staatsregierung, gegen welchen er sich mit den Gründen seines Berichts ausführlich ausgesprochen hat; dann der des Abg. Möhring, der allerdings in seiner concreten Fassung, meiner individuellen Auffassung nach, einen Vorzug vor dem der Staatsregierung verdient; und endlich der des Ausschusses. Ich kann, nach meiner Pflicht und vollständigen Ueberzeugung, Ihnen nur den Ausschussantrag empfehlen. Der Schuster soll noch geboren werden, welcher den richtigen Leisten findet für einen Fuß, der noch nicht vor ihm ist; und wenn man für alle möglichen Fälle gleich im Einzelnen die nöthigen Maßregeln und Heilmittel bereit haben will, so daß man nur ein Register zu ziehen oder ein Gesetz aufzuschlagen braucht, um gleich das ganze concrete Heilmittel zu finden, so geht man zu weit, so versucht man zu viel, so schneidet man namentlich jene freie Bewegung ab, welche man, wie gesagt, der Kirche nicht hat beeinträchtigen wollen.

Präsident: Wir gehen zur Abstimmung. Der frühere Beschluß des Landtags zu Art. 75. des Staatsgrundgesetzes hat der Staatsregierung Veranlassung gegeben, denselben Antrag zu stellen, welcher als §. 1. und 2. S. 6. des Ministerialschreibens formulirt ist. Der Ausschuss hat sich mit diesem Antrage in seiner Mehrheit nicht einverstanden erklärt, er hat vielmehr einen Antrag gestellt, welcher näher an den früheren Landtagsbeschluß sich anschließt.

Zum Regierungsantrage sind zwei Verbesserungsanträge gestellt, der eine von der Minderheit des Ausschusses, wie er am Schluß Pag. 14 des Ausschussberichts verzeichnet ist und dann der Antrag des Abg. Möhring, wie er vorhin verlesen ist. Ich würde nun zuerst den Verbesserungsantrag der Minderheit des Ausschusses zur Abstimmung bringen, nämlich die Frage dahin richten, ob für den Fall der Annahme des Regierungsantrags der §. 1. diejenige Fassung erhalten soll, welche die Minderheit vorschlägt. Würde dieser Antrag angenommen, so wäre damit der Verbesserungsantrag des Abg. Möhring beseitigt. Würde der Antrag der Minderheit nicht angenommen, so würde ich den Verbesserungsantrag des Abg. Möhring zur Abstimmung bringen, also auch dann die Frage dahin stellen: „soll §. 1. des Regierungsantrags, falls dieser überhaupt angenommen werden würde, diejenige Fassung erhalten, welche der Abg. Möhring vorgeschlagen hat?“ Würden diese beiden Anträge abgelehnt oder angenommen, so würde dann immer noch die Regierungsproposition selbst zur Abstimmung kommen und falls auch diese abgelehnt würde, der Antrag des Ausschusses, wie er unter Nr. 8. Seite 13 des Ausschussberichts formulirt ist.

Ich bringe demnach zuerst den Antrag der Minderheit

des Ausschusses zur Abstimmung. Der Antrag geht dahin, der Landtag beschließe für den Fall der Annahme des Regierungsantrags S. 6 soll §. 1. dieses Antrags folgendermaßen lauten:

„Jeder Religionsgenossenschaft bleibt überlassen, die Aufbringung der Abgaben und Leistungen zu ihren Zwecken selbst zu ordnen, vorbehaltlich der Rechte des Staates.“

Der §. 2. der Regierungsproposition würde unverändert beibehalten.

Abg. Becker: „Nach Maßgabe der Gesetze oder Verträge“ muß noch eingeschaltet werden.

Präsident: „Nach Maßgabe der Gesetze oder Verträge.“ Diese letzten Worte bleiben beibehalten. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrage des Abg. Kläve mann beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist gegen 5 Stimmen abgelehnt. Ich weiß nicht, ob der Abg. Niebour I. hat dafür stimmen wollen.

Abg. Niebour I.: Ja.

Präsident: Er ist also gegen 6 Stimmen abgelehnt. Ich bringe den Antrag des Abg. Möhring zur Abstimmung, er geht dahin, der Regierungsantrag möge für den Fall der Annahme im §. 1. folgende Fassung erhalten:

„Jeder Religionsgenossenschaft bleibt überlassen, die Abgaben und Leistungen zu ihren Zwecken selbst zu ordnen, wobei jedoch bei Feststellung der Grundsätze, wonach jene Abgaben und Leistungen aufgebracht und vertheilt werden sollen, dem Staate die Mitwirkung und beziehungsweise die Genehmigung nach Maßgabe der Gesetze und Verträge vorbehalten bleibt.“

§. 2. des Regierungsantrags würde unverändert bleiben. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrage des Abg. Möhring beitreten wollen, sich zu erheben. Der Antrag ist gegen 9 Stimmen abgelehnt. Ich bringe den Antrag der Staatsregierung zur Abstimmung, welcher folgendermaßen lautet:

„§. 1. Jeder Religionsgenossenschaft bleibt überlassen, die Abgaben und Leistungen zu ihren Zwecken selbst zu ordnen, unbeschadet der staatlichen Oberaufsicht nach Maßgabe der Gesetze oder Verträge.“

§. 2. Diese Abgaben und Leistungen sollen von den Staatsbehörden den Abgaben und Leistungen der weltlichen Gemeinden gleich behandelt werden und gleiche Vorzüge wie diese haben.“

Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist gegen 3 Stimmen abgelehnt. Ich bringe den Antrag der Mehrheit des Ausschusses zur Abstimmung, er geht dahin:

„der Landtag wolle beschließen, dem 2ten Satz vom Art. 6 75. des Staatsgrundgesetzes folgende Fassung zu geben, nämlich Art. 75. des Staatsgrundgesetzes, wie er nach dem früheren Beschluß des Landtags lauten würde:

„diese Abgaben und Leistungen sollen von der Staatsbehörde den Abgaben und Leistungen der weltlichen

Gemeinden gleich behandelt werden und gleiche Vorzüge wie diese haben, wenn die Grundsätze, wonach jene Abgaben und Leistungen aufgebracht und vertheilt werden sollen, von der Staatsgewalt genehmigt sind.“

Ich ersuche diejenigen Abgeordneten, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist gegen 9 Stimmen angenommen. Ich bitte den Herrn Berichterstatter fortzufahren Pag. 15 des Berichts.

Berichterst. Räder (liest: „Zu Ziffer 8 des Ausschusses dessen“ bis „nicht zu beschließen.“)

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? Da das nicht der Fall ist, gehen wir zur Abstimmung. Von Seiten der Staatsregierung ist in dem Ministerial-Schreiben empfohlen, daß der Art. 121. des Staatsgrundgesetzes einer abermaligen Erwägung unterzogen und gänzlich gestrichen werde. Der Ausschuß hat sich nicht damit einverstanden erklärt. Ich bringe den Antrag der Staatsregierung zur Abstimmung. Derselbe geht dahin:

„der Landtag wolle beschließen, den Art. 121. des Staatsgrundgesetzes zu streichen.“

Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche für diesen Antrag sind, sich zu erheben. — Der Antrag ist einstimmig abgelehnt.

Berichterst. Müller (liest: „Zu Ziffer 9. des Entwurfs“ bis „keine Anwendung.“)

Präsident: Ich eröffne die Berathung und ertheile zunächst dem Abg. Mölling das Wort.

Abg. Mölling: Der Ausschuß erklärt sich mit dem Antrage der Staatsregierung einverstanden. Ich will mich hier sogleich auf den Boden der Thatsache stellen. Ich bin noch jetzt wie früher der Ansicht, daß Verwaltung und Justiz durchweg getrennt werden müssen. Diese Ansicht ist nicht zur Geltung gekommen, es ist vielmehr der M ö h r i n g'sche Antrag in Bezug darauf angenommen, daß nämlich Verwaltungsbeamte, welche zugleich Bagatellsachen, die kleine Justiz und die Polizeigerichtsbarkeit haben, als Verwaltungsbeamte nach wie vor betrachtet werden. Dagegen ist jetzt nichts weiter zu erinnern. Nach dem Antrage der Staatsregierung aber, welchen der Ausschuß sich zu eigen gemacht hat, sollen Verwaltungsbeamte, welche zugleich richterliche Funktionen ausüben, nicht die Selbstständigkeit des Richteramtes behalten, wie sie im Staatsgrundgesetze gewährleistet ist. M. H.! ich muß Sie dringend warnen, eine so zweideutige Bestimmung zum Staatsgrundgesetz zu erheben. Was sind: „Verwaltungsbeamte, die zugleich richterliche Funktion haben? — Ich weiß wohl, was man darin findet: die wesentlich Verwaltungsbeamte sind und nur nebenbei, etwa wie ein Commissorium durch Auftrag richterliche Funktionen zugetheilt erhalten. Aber m. H.! das steht nicht in dem Antrage; in den Motiven steht es freilich auch, daß, so lange die neue Organisation nicht eintritt, die Beamten der Fürstenthümer Lübel und Birkenfeld als ordentliche Richter angesehen werden sollen. Die Staatsregierung dagegen will, nach ihrem gegenwärtigen

Schreiben, daß die betreffenden Beamten beider Fürstenthümer, Lübel und Birkenfeld, von jetzt an als Verwaltungsbeamte angesehen werden müssen. Sie sehen überhaupt hieraus, daß dieser Antrag, wenn er angenommen wird, der Deutung ein weites Feld giebt. Die Motive brauchen nicht angenommen zu werden. Die Deutung der gegenwärtigen Zeit sucht nur zu oft das zur Geltung zu bringen, was gegen das Recht und den Nutzen des Volkes ist. Schon deswegen kann ich mich damit nicht einverstanden erklären. Nach diesem Antrage werden aber, und das ist mir das Wesentlichste, die Beamten beider Fürstenthümer als Verwaltungsbeamte angesehen werden können. Was wäre hievon die Folge? Die Justiz in den Fürstenthümern wird dann von abhängigen Beamten geübt, das Herzogthum Oldenburg erhält den Vorzug, daß seine Rechtspflege von unabhängigen Richtern verwaltet wird. Sollen die Fürstenthümer eine schlechtere Justiz haben, als das Herzogthum Oldenburg, denn dies würde jedenfalls der Fall sein. Bedenken Sie, wie manche Prozesse kommen vor gegen die Regierung, — mir sind deren bekannt in den Fürstenthümern Lübel — bedenken Sie, wie gefährlich es da ist, der Regierung eine solche Waffe in die Hand zu geben, welchen Einfluß sie da auf die Beamten hat; bedenken Sie, daß die Regierung nach §. 124. des Staatsgrundgesetzes dieselben mit Pension entlassen kann im Verwaltungswege, so können Sie unmöglich wollen, daß die Verwaltungsbeamten, welche juristische Funktionen haben, in den Fürstenthümern nicht als wirkliche Richter angesehen werden sollen. Es ist freilich gesagt worden, daß Justizwesen solle organisiert werden, aber dazu gehören Gesetze. Es kann lange Zeit vergehen, ehe diese neue Organisation eintritt, bis dahin bleibt also ein Zustand, den ich für einen durchaus verderblichen halten muß, bis dahin bleibt dasjenige, was die Grundlage des ganzen Staats sein soll, die unabhängige Justiz den beiden Fürstenthümern vorenthalten. Mich dünkt, diese einfache Betrachtung wird genügen, zu zeigen, daß dieser Antrag nicht angenommen werden kann. Ich muß mich daher dahin aussprechen, daß es eventuell bei dem einmal angenommenen M ö h r i n g'schen Antrage bleibt.

Abg. Bibel II.: Ich komme zu demselben Resultat, zu dem der Vorredner gekommen ist, nur auf anderm Wege. Ich glaube nicht, daß diese Bestimmung, um die es sich hier handelt, nachdem die Organisation des Staatsdienstes im Allgemeinen verheißen ist, noch eine wesentliche Bedeutung haben wird. Ich kann keinen Grund finden, bis dahin Beamten, welche sowohl administrative als richterliche Funktionen versehen, das zu nehmen, was sie meiner Meinung nach aus der Publikation des Staatsgrundgesetzes rechtlich für sich erworben haben, daß die Beamten, namentlich will ich mich da auf das Fürstenthum Lübel beschränken, indem mir dessen Verhältnisse genauer bekannt sind, daß die Amtmänner und Amtsassessoren, als ordentliche Richter zu betrachten sind, wenn sie auch nebenbei oder hauptsächlich und zugleich Verwaltungsgeschäfte betreiben, ist weder im Ausschußberichte, noch sonst bestritten worden, so viel ich weiß, sind sie aber ordentliche

Richter, und haben sie durch Publikation des Staatsgrundgesetzes das Recht für sich erworben, was dort den Verwaltungsbeamten gegenüber, den ordentlichen Richtern zugesichert ist. Daß sie ein solches Recht bei der allgemeinen Reorganisation des Staatsdienstes geltend machen könnten, ist weder vom Ausschusse, noch hier in der Debatte behauptet worden. Nun fragt es sich, wo liegt denn das Motiv, die rechtliche Stellung der paar Amtleute und Amtsassessoren noch vor der neuen Organisation zu ändern, wo liegt die dringliche Veranlassung dazu, deshalb eine transitorische Bestimmung in das Staatsgrundgesetz aufzunehmen? Ich kann kein anderes Motiv dafür finden, als daß die Administration sich bis zu dieser Zeit einen bequemen Weg eröffnen will, um gegen den einen oder den andern dieser ordentlichen Richter, ungeachtet des durch das Staatsgrundgesetz erworbenen Rechtes, einen Gebrauch von der neuen Bestimmung zu machen. So praktisch und interessant dies für die Administration in einzelnen Fällen sein kann, so glaube ich, darf dies für einen Landtag nicht Veranlassung sein, darauf hin staatsgrundgesetzliche Aenderungen zu beschließen. Ich habe besondern Anlaß genommen, hier noch zu konstatiren, daß, wenn auch im Ausschußbericht keine Minderheit namhaft gemacht worden ist, ich doch eine Minderheit gebildet habe, nur habe ich das nicht im Bericht geltend machen wollen, aber umsomehr mich veranlaßt gefunden, zu erklären, daß ich mit diesem Antrag des Ausschusses mich nimmermehr einverstanden erklären kann.

Abg. **Wibel I.**: Nur eins, m. H., möchte ich noch hinzufügen. Daß in den beiden Fürstenthümern die Beamten, Amtmänner oder Aemter die ganze Justiz haben, welche hier im Herzogthum dem Landgericht zusteht, ist Ihnen bekannt. Sie wissen also, daß wenn sie die Träger dieser Justizverwaltung mit den Verwaltungsbeamten gleich stellen, so thun Sie dort das, was hier befinde, wenn Sie die Mitglieder des Landgerichts als Verwaltungsbeamte hinstellen würden. Daß ferner im Fürstenthum Lübel das Verhältniß noch bedenklicher und beunruhigender dadurch würde, daß dort eine Menge wichtige Prozesse gegen die Staatsverwaltung geführt werden, darauf ist schon hingedeutet von dem ersten Redner. Es ist Ihnen aus den Verhandlungen über das Ablösungsgesetz und Krongut bekannt, daß der Staat fast der Einzige ist als Inhaber der gutherrlichen Rechte, daß er viele Erbpächter und Zeitpächter hat. Daß über alles dieses oft Streit geführt wird, wird keiner Erwähnung mehr bedürfen. Aber darauf muß ich doch hinweisen, wie trüglich es wäre, wenn man darauf hoffen wollte, es ist dies nur für eine kurze Zeit beschlossen. Die Hinweisung auf die Reorganisation des Justizwesens, m. H.! ist, glaube ich, sehr unbegründet. Ich glaube nicht, und keiner von Ihnen mag sich der Hoffnung überlassen, daß wir zu dieser bald noch gelangen sollen. Aus dem Munde desselben Ministeriums, was den fertig beschlossenen und durchberathenen Organisationsplan auf die Seite gelegt hat, aus dem Munde desselben Ministeriums, m. H.! kommt Ihnen diese Vertröstung, sie kommt Ihnen ferner daher, woher Sie gehört haben in diesem Saale, daß

das, was die Neuzeit an Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens verlangt, nicht dringlich, nicht eilig sei. M. H.! Sie werden sich also jener Vertröstung nicht überlassen, Sie werden bedenken bei Ihrem Beschlusse, Sie schaffen etwas vielleicht für lange Zeit.

Regierungskomm. **Bucholz**: Nur mit einem Worte möchte ich die Staatsregierung dagegen verwahren, als wenn wie der Vortrag des Abg. **Wibel II.** anzudeuten scheint, sie durch ihren gegenwärtigen Antrag in Bezug auf gewisse Persönlichkeiten sich freie Hand hätte verschaffen wollen. Das ist keineswegs der Fall. Der Zweifel, der gegen die Ansicht der Staatsregierung hervorgehoben ist, ist überhaupt erst bei der jetzigen Revision zum Vorschein gekommen. Ich glaube nicht, daß früher Jemand gezwweifelt hat, daß die Amtmänner in Gutin und Birkenfeld ihrem Charakter und ihrer Stellung nach Verwaltungsbeamte seien, welchen nur richterliche Funktionen mit übertragen sind, daß also der Fall ein ganz anderer sei, als der Fall, welchen der Abg. **Wibel I.** hervorgehoben hat, wo Mitgliedern des Landgerichts Administrativgeschäfte nebenbei übertragen werden. Uebrigens wird die ganze Sache sich leicht erledigen bei der Organisation des Justizdienstes, und deshalb schon erscheint der Zusatz der Staatsregierung durchaus unbedenklich.

Abg. **Selckmann II.**: Es ist gegen den Antrag der Staatsregierung, den die Mehrheit des Ausschusses zur Annahme empfiehlt, zunächst von dem Abgeordneten aus Sever das Bedenken angeführt, daß er zu vieldeutig sei; es stehe freilich da:

„die Art. 102. bis 104. finden auf Verwaltungsbeamte, welche zugleich richterliche Funktionen ausüben, keine Anwendung;“

allein das könne doch sehr vieldeutig nachher angewendet werden, und deswegen sei diese Abänderung des Möhring'schen Antrags bedenklich. Ich weiß nicht, wie hier eine Vieldeutigkeit darin gefunden werden kann, es heißt ausdrücklich:

„Verwaltungsbeamte, welche zugleich richterliche Funktionen ausüben“ —

Klarer, glaube ich, kann man es nicht sagen, als hier es gesagt ist. Wollte man eine andere, nach diesen klaren Worten nicht zulässige Deutung anwenden, so würde sich die Unrichtigkeit von selbst ergeben. Es läßt sich aber kein Satz so hinstellen, daß er eine unrichtige Deutung ausschliesse. Insofern also, glaube ich, wird dieses Bedenken gegen den Antrag der Staatsregierung nicht Platz greifen. Dann glaube ich auch zweitens nicht, daß die Befürchtung des Abg. **Mölling** begründet ist, wenn er glaubt, durch diesen Zusatz werde die Justiz in den Fürstenthümern eine schlechtere, als im Herzogthum Oldenburg; und wenn er warnt, man solle nicht beschließen, daß man dort eine schlechtere Justiz habe, wie hier, so vermag ich nicht einzusehen, wie durch diesen Beschluß die Justiz in den Fürstenthümern eine schlechtere werden soll. Ich kann zugeben, daß die Verbindung der Verwaltung mit der Justiz, wie sie in den Fürstenthümern stattfindet, keine zweckmäßige ist; allein diese Verbindung der Justiz in erster In-

stanz mit der ganzen Verwaltung soll nach Art. 94. des Entwurfs, wie er vom Landtage angenommen ist, aufhören, es soll also die Verbindung der Justiz und Verwaltung, welche in den Fürstenthümern besteht, auf keinen Fall fortbauern, sondern mit der Verwaltung sollen nur die Bagatell- und Polizeistrafsachen verbunden bleiben. Da das der Fall ist, so scheint es doch unbedenklich, daß, bis dies geschieht, auch die Verwaltungsbeamten in den Fürstenthümern, welche richterliche Funktionen haben, den hiesigen Verwaltungsbeamten gleichgestellt werden. Weiter beabsichtigt der Antrag des Ausschusses nichts. Dadurch, daß die Verwaltungsbeamten in den Fürstenthümern hinsichtlich der Justiz eine höhere Kompetenz haben, dadurch werden sie nicht unbedingt zu Richtern erster Instanz, und diese Behauptung, welche einer der Vorredner gegen den Antrag des Ausschusses hervorhob, glaube ich in einigen Punkten noch näher berühren zu dürfen. Es stellt sich meiner Ansicht nach die Sache so heraus: Es sind dort Beamte, welche zugleich die Unter-Verwaltung und Justiz in 1. Instanz üben; daraus aber, daß sie Justiz in 1. Instanz üben, folgt noch nicht nothwendig, daß sie auch die Rechte derjenigen Richter haben, welche keine Verwaltungsgeschäfte üben. Sie sind Verwaltungs- und Justizbeamte zugleich, und wenn ihre Stellung als Verwaltungsbeamte — welche unzertrennlich mit ihrer Stellung als Justizbeamte verbunden war — wenn, sage ich, ihre Stellung als Verwaltungsbeamte es nicht zulässig erscheinen ließ, daß sie als ordentliche Richter behandelt werden, so scheint es mir, müssen wir dieses auch im Staatsgrundgesetz bestimmen.

Ich darf auch noch auf die praktischen Nachtheile aufmerksam machen. Man hält es für nöthig, daß die Verwaltungsbeamten auf andere Stellen auch ohne ihren Willen versetzt werden können, man hält es im Interesse des Landes für nöthig, daß die Regierung hinsichtlich der Verwaltungsbeamten freiere Hand habe, als hinsichtlich der Richter; es liegt dieses gleichfalls im Interesse der einzelnen Gemeinde, deren Vorsteher der Verwaltungsbeamte in gewisser Beziehung ist. Wollen Sie nun alles das ausschließen, bloß weil der Verwaltungsbeamte auch richterliche Funktion ausübt? Mir scheint jener gegen den Antrag angeführte Grund durchaus nicht maßgebend sein zu können; vielmehr scheinen mir die Gründe dafür, daß der Verwaltungsbeamte versetzt werden kann, ganz überwiegend zu sein, namentlich weil die Bestimmung des Antrages nach Art. 94. des Entwurfs nur noch von kurzer Dauer sein kann. Es wurde freilich vorhin gesagt, daß der Beamte in den Fürstenthümern grade so zu betrachten sei, wie ein Mitglied der hiesigen Landgerichte, weil es bekannt sei, daß sie dieselbe Kompetenz hätten, das ist mir nun freilich nicht bekannt. Es ist mir im Gegentheil bekannt, daß sie nicht dieselbe Kompetenz haben, wie die Landgerichte; sie haben in Strassachen bei Weitem nicht diese Kompetenz. In Strassachen, wo unsere Landgerichte competent sind, sind sie nicht competent; sie haben nur den ersten Angriff. Wenn also nur die Civilsachen in erster Instanz übrig bleiben, so scheint die in dieser Beziehung erweiterte Compe-

tenz der dortigen Aemter keinen Grund zu enthalten, die bei diesen Aemtern Angestellten anders zu behandeln, als die bei den hiesigen Aemtern Angestellten. Darum handelt es sich aber hier allein. Daß sämtliche Beamte ein Recht aus dem Staatsgrundgesetz sich erworben, als ordentliche Richter behandelt zu werden, muß ich bestreiten. Es ist im Staatsgrundgesetz bei der Berathung immer nur an ordentliche Richter gedacht worden, welche nur allein Richter sind, nicht aber an solche, die eben so gut Verwaltungs- als Justizbeamte sind. Und selbst angenommen, daß sie durch das Gesetz ein Recht erworben hätten, so wird dies doch die Zulässigkeit nicht ausschließen, ein solches Recht durch Abänderung des Gesetzes wieder aufzuheben, sobald wir sehen, daß ein solches Recht den Interessen des Staats und der Gemeinde widerspricht. Man kann auch nicht mit dem Einwurfe kommen, als Verwaltungsbeamte seien sie versetzbar, als Richter aber nicht; denn wenn wir sie als Verwaltungsbeamte für versetzbar erklären, so müssen wir sie auch als Richter versetzen können. Man kann sie nicht halb für versetzbar und halb für unversetzbar erklären. Deshalb, glaube ich, wird die Versetzbarkeit als Verwaltungsbeamte die Versetzbarkeit als Richter zur nothwendigen Folge haben. Aus diesen Gründen empfiehlt sich der Antrag des Ausschusses zur Annahme.

Abg. **Wibel I.**: Meine Herren! Es ist gesagt worden, die Vieldeutigkeit, die von dem ersten Redner gefürchtet worden, sei nicht vorhanden. Nun, davon geben Ihnen die Verhandlungen, die eben erfolgt sind, schon ein genügend klares Beispiel. Die beiden Herren Redner, welche im Bureau des Ministeriums arbeiten, legen offenbar die bisherige Einrichtung sehr viel anders aus wie Andere. Wir haben gehört, die Amtsrichter in beiden Fürstenthümern sind Verwaltungsbeamte! Die Bestimmung des Staatsgrundgesetzes soll auf sie keine Anwendung finden, wenn sie auch Bestand hätte. Daß das eine andere Auslegungskunst ist, als wir geübt haben, und daß die Garantie für die Rechtspflege den Fürstenthümern damit schon genommen wäre, ist sehr klar. Wie würde es nun erst werden, wenn die Abänderung eintrete, die jetzt beantragt ist? Dann würde eine Vieldeutigkeit eintreten, die noch viel weiter gehen könnte. Es gibt auch andere Richter, die hier und da noch Verwaltungsämter nebenbei bekleiden. Mein geehrter Freund an meiner Seite, der zuerst redete, glaube ich, ist selbst in diesem Falle, was er vielleicht nicht einmal bedacht hat. Wenn ich nicht irre, ist er bisher von uns Allen nur als Richter angesehen worden; aber er ist zugleich Mitglied einer Consistorialdeputation. Nach der Auslegung, die hier versucht wurde, könnte er gar leicht als ein Verwaltungsbeamter angesehen werden. Wenn ferner in Frage gestellt wurde, ob die Justiz nothwendig dadurch verschlechtert werde, daß die Richter versetzbar seien, so ist das eine Frage, m. H., die nicht weiter erwogen werden darf. Sie ist entschieden, und wer diese Frage aufwirft, stellt sich nicht mehr auf den Boden des Staatsgrundgesetzes. Unser Staatsgrundgesetz, und viele andere der Neuzeit, haben die Unabsetzbarkeit der Richter für Etwas gehalten, wodurch die

Justiz eine Verbesserung erlitt; denn ich wüßte nicht, wozu ihre Unabsehbarkeit sonst eingeführt worden wäre. Daß dies nicht bloß als ein persönliches Privilegium für die Richter angesehen wurde, ist doch wohl gewiß. Die Voraussetzung war die Verbesserung der Justiz durch Unversehbarkeit der Richter.

Also, m. H., wir hätten nur zu entscheiden, ob dies Uebel so groß ist, daß es dem andern angedeuteten Uebel die Wage hält. Ist das Großherzogliche Staatsministerium seiner Sache so gewiß, daß die Organisation der Justiz bald in's Leben treten werde, m. H., so sollte sich Niemand mehr darüber freuen als ich, und das ganze Oldenburger Volk würde mitjauchzen darüber. Ist das Ministerium also seiner Sache hierin so gewiß, so kann der Grund nicht so schwer in die Wage fallen, daß inzwischen die Versetzung des einen oder andern Justiz- und Verwaltungsbeamten sehr wünschenswerth geworden wäre, er kann nicht in die Wage fallen gegen den großen Fehlgriff, den man uns begangen zu haben vorwerfen würde, wenn ein einziger unsrer Mitbürger sagen könnte, es sei in einem Prozeß gegen ihn entschieden worden, in einer Weise, wie es nach dem Staatsgrundgesetz nicht hätte sein sollen, daß aber die Versetzung eines Beamten, der zugleich Richter war, für die prozeßführende Partei sehr ungelogen kommen kann, m. H., das liegt wohl sehr klar auf der Hand. Wenn sie vielleicht in dem Augenblicke stände, wo die Entscheidung bevorsteht, die man nach der bekannten wissenschaftlichen Ansicht des Richters als wahrscheinlich voraussehen kann, so ist nicht zu leugnen, daß eine große Veränderung vorgeht in dem Stand der Rechtsache, wenn die Regierung findet, daß dieser Beamte an einer anderen Stelle ein anderes Verwaltungsamt besser führen könne und ihm daher einen Nachfolger gibt. Das, m. H., wäre keine gute Justiz! Was übrigens die Erheblichkeit der Geschäfte der Richter in beiden Fürstenthümern betrifft, so ist es wohl nur eine Redefigur, die aber Niemanden irre führen kann, wenn man sie eine erweiterte Competenz nennt. Eine erweiterte Competenz ist es nicht, m. H., es ist die ganze erste Instanz in Civilprozeßsachen.

Abg. **Selckmann II.**: Meine Herren! Wenn vorhin aus den Worten des Vorredners der Vorwurf entnommen werden könnte, als wenn ich gegen die Unabsehbarkeit der Richter gesprochen hätte, so glaube ich, daß der übrige Theil der Versammlung diese Deutung meinen Worten nicht unterlegen wird, indem ich ausdrücklich hervorgehoben habe, daß ich allerdings die Gründe für die Unabsehbarkeit der Richter anerkenne, daß aber diese in dem Falle, von welchen wir jetzt sprechen, nicht zutreffend seien, und daß mir die Gründe, welche für Absehbarkeit der Verwaltungsbeamten sprechen, überwiegend sind. Es ist wiederholt hingewiesen worden, es beständen im Fürstenthume Lübeck bedeutende Prozesse mit der Staatsregierung, und insofern könne es bedenklich erscheinen, die Richter, welche sie entscheiden, abhängig von der Staatsregierung zu stellen. Ich weiß nun nicht, welches wesentliche Interesse die Staatsregierung als solche bei der Entscheidung

solcher Prozesse hat. Diese Entscheidungen betreffen Vermögensverhältnisse der Provinz, und bei der Entscheidung solcher Prozesse hat nun das ganze Land oder die betreffende Provinz allerdings ein Interesse. Daß aber die Staatsregierung als solche ein abgesondertes Interesse dabei habe, vermag ich nicht einzusehen. Geht der Prozeß verloren, so verliert die Provinz an ihren Einkommen oder Vermögen, genügt also ihr Einkommen nicht mehr, so müssen den Staatsangehörigen mehr Steuern auferlegt werden. Diese sind also hauptsächlich dabei interessirt, die Staatsregierung ist aber nicht so interessirt, wie die Staatsangehörigen und das ganze Land. Deshalb kann ich nicht zugeben, daß uns der Vorwurf gemacht werden könnte, in Folge unsers jetzigen Beschlusses würde Jemandes Prozeß anders ausfallen, als es sonst geschehen wäre. Die Gerichtsbarkeit in Criminal- und Civilstrafsachen haben die Ämter nicht, und insofern, als da vielleicht ein Interesse der Staatsregierung vorausgesetzt werden könnte, ist hier kein Bedenken vorhanden. Zudem darf ich noch darauf aufmerksam machen, daß es nur die erste Instanz ist, daß also jedenfalls die Richter der höhern Instanzen nicht getroffen werden. Demnach wird der vorgeschlagene Zustand bis zur Organisation des Justizwesens unbedenklich bestehen können.

Abg. **Mölling**: Die Wichtigkeit des Gegenstandes veranlaßt mich noch einige Worte zur Begründung dessen zu sagen, was ich früher schon versuchte auszuführen. Ich kann übergehen das, was schon hervorgehoben ist, es stünde eine neue und bessere Einrichtung bald bevor. Sie haben alle die Erfahrung gemacht, wie es mit solchen Einrichtungen zu geschehen pflegt und geschehen kann. Wir Alle haben uns der Hoffnung hingegeben, eine bessere Verwaltung unserer Rechtspflege würde aus dem früher vorgelegten Organisationsentwurfe hervorgehen. Der Entwurf wurde bei Seite gelegt, Sie wissen, es gehören Zwei dazu, der Wille der Staatsregierung und der Wille des Landtags, beide müssen auch erst in Uebereinstimmung gebracht werden. Sie wissen überhaupt, wie die Zeit rückwärts drängt, wie sie wesentlich darauf hinausgeht, durch die Machthaber das Alte wieder herzustellen, nicht das Neue, Bessere zu schaffen. Ich lege gar keinen Werth auf Versprechen, und ich möchte sagen auf Verhalten, es werde bald das Neue kommen, das Alte sei nur vorübergehend. Es ist vom Abg. Selckmann gesagt, es wäre keine schlechte Justiz, die gelibt würde von Verwaltungsbeamten, die zugleich Richter wären. Ich muß aber doch hinweisen, worin besteht der ganze Werth der Justiz? Darin, daß der Richter unabhängig ist, daß er nicht jeden Augenblick versetzt, nicht mit der Hälfte seines Gehaltes entlassen werden kann, daß er eine von der Regierung unabhängige Stellung hat. Es ist ferner auf die Provinzialregierung hingewiesen worden und gesagt, diese Prozesse interessirten die Staatsregierung nicht, sie wären nur im Interesse der einzelnen Gemeinden des Landes. Aber, m. H., wie tritt die Regierung auf? Ist die Kammer nicht Partei, und glauben Sie nicht, daß die Kammer, die das Interesse des Landes wahrnimmt,

menschliche Rücksichten nimmt? Sehen wir nicht täglich, daß die Regierungen in Deutschland einzelnen Beamten es nachtragen auf die furchtbarste Weise, wenn die Beamten Opposition gegen die Regierung machten, und sollte sie bei ihren Prozessen ganz frei von Parteirücksichten sein? Lassen Sie sich, m. H., durch eine solche irrige Vorstellung nicht täuschen. Es ist ferner gesagt worden: die Beamten in den Fürstenthümern seien Verwaltungsbeamte, und deshalb dürften sie keinen Vorzug genießen; aber ihre Stellung ist eine andere, sie sind wesentlich ordentliche Justizbeamte, sie sind wesentlich ordentliche Richter, da sie die Civiljustiz in ihrem ganzen Umfange üben. Hätten sie die Criminalgerichtsbarkeit allein, so würde ich freilich auch dagegen sein, aber gewiß nicht wie in ihrem jetzigen Verhältnisse. Es handelt sich hier um Vermögensverhältnisse, um das Mein und Dein, das, was dem Staate wie der einzelnen Gemeinde das Wesentlichste ist, um das Vermögen. Darüber zu entscheiden gehört ein völlig unabhängiges Richteramt. Wenn die Beamten ordentliche Richter sind, dürfen sie nicht als Verwaltungsbeamte behandelt werden, und wenn das unzweckmäßig erscheint, daß die Verwaltungsbeamten eine bevorzugtere Stellung erhalten als die Beamten des Herzogthums, so rührt das daher, daß sie Richter sind, so gut wie die Richter im Herzogthum, die ein selbstständiges Richteramt haben. Nun, wenn eine Verbesserung von der Staatsregierung beabsichtigt wird, kein Landtag wird dagegen sein, wenn bald ein besserer Zustand durch Trennung der Verwaltung von der Justiz in den Fürstenthümern herbeigeführt wird, aber so lange die Beamten der Fürstenthümer ordentliche Richter sind, und das kann lange dauern, so entziehen sie den Provinzen nicht unabhängige Rechtspflegen. Dieses ist das Höchste, was sie haben. Unmöglich könnte ich als Richter so frei und unabhängig urtheilen, wenn ich wüßte, ich stünde unter der Macht der Verwaltung, als wenn ich ein unabhängiger Richter wäre. Wie gesagt, ich habe Nichts weiter dafür zu sagen, aber ich wiederhole, daß ich davon ausgehe, daß die Beamten der Fürstenthümer ordentliche Richter sind, und sind sie das, so dürfen sie nicht als Verwaltungsbeamte angesehen werden, denn die Justiz steht hier höher als die Verwaltung. Die Justiz hat auch über die Verwaltung zu richten und muß daher von derselben unabhängig sein.

Präsident: Der Abg. Selckmann II. hat um's Wort gebeten zu einer thatsächlichen Berichtigung der Behauptung des Abg. Mölling, daß er, nämlich Selckmann II., gesagt habe, die Justiz würde durch Verbindung mit der Verwaltung nicht schlechter. Ich ertheile ihm das Wort.

Abg. Selckmann II.: Der Herr Vorredner legte mir vorher die Worte unter, ich habe gesagt, die Justiz würde nicht schlechter durch die Verbindung mit der Verwaltung. Das habe ich nicht gesagt, sondern grade das Gegentheil, daß ich nämlich zugeben könnte, die Justiz werde in Verbindung mit der Verwaltung nicht so gut gehandhabt; und deswegen soll diese Verbindung nach dem Staatsgrundgesetz aufgehoben werden. Da in den Fürstenthümern diese Verbin-

dung einmal bestehe, so würde die Justiz deshalb nicht schlechter verwaltet werden, wenn wir bis zu jener Trennung die dortigen Beamten den hiesigen gleichstellten.

Präsident: Ich schließe die Berathung vorbehaltlich des letzten Wortes des Herrn Berichterstatters.

(Zuruf des Abg. Mölling: „Ich bitte um namentliche Abstimmung.“)

Berichterst. Näder: Ich bitte um's Wort.

Präsident: Sie haben das Wort.

Berichterst. Näder: Das rechtsgelehrte Mitglied für Sever, welches sich nach seiner ersten Rede auf den Boden der Beschlüsse dieser Versammlung, die er Thatsachen nennen wollte, stellte, hätte besser gethan, sich auf den Boden der Thatsache zu stellen, daß die Organisation der Justiz, wie sie nach dem Staatsgrundgesetz beabsichtigt ist und geschehen soll, in den kleinen Fürstenthümern selbstständig unmöglich zur Ausführung kommen kann, und daß es des Abschlusses von Staatsverträgen mit den benachbarten Staaten bedarf, um eine gehörige Justiz-Organisation dort zu Stande zu bringen. Wenn er sich auf den Boden dieser Thatsache gestellt hätte, so würde er nicht fortwährend in den Theil der Diskussion gerathen sein, der sich immer in der Linie bewegt, fortwährend Vorwürfe gegen die Staatsregierung darüber zu erheben, daß sie mit der Organisation der Justiz in den Fürstenthümern noch nicht weit genug gekommen sei. Es würde, glaube ich, auch richtiger gewesen sein, wenn der geehrte Abgeordnete, statt im Allgemeinen über die Sache zu sprechen, sich an die Fassung des Beschlusses gehalten hätte, um dessen Beantragung es sich hier handelt. Auf Verwaltungsbeamte, welche zugleich richterliche Funktion ausüben, soll dieses keine Anwendung erleiden. Nun, gewiß wird er nicht behaupten, daß ein Oberappellationsrath, der zugleich Mitglied einer Gesetzcommission ist, oder, um das Beispiel beizubehalten, daß ich nicht in die Debatte gezogen haben würde, ein Mitglied des Landgerichts, das zugleich Mitglied einer Consistorialdeputation ist — daß diese darum Verwaltungsbeamte seien, weil sie nebenbei diese Function mit ihrem richterlichen Amte verbinden. So, glaube ich, kann kein Artikel im Staatsgrundgesetz ausgelegt werden, noch kann diese Meinung in den uns vorgeschlagenen Artikel hineingelegt werden. Der Freund des geehrten Deputirten kann sich also wegen seiner vollkommen beruhigen. Er wird uns auch nicht nachweisen können, daß solche verkehrte Auslegung stattgefunden habe. Große Bedeutung hat diese Angelegenheit indessen nicht, und ich kann sagen, daß ich gewünscht hätte, daß sie nicht ein Hinderniß im Abschluß des Revisionswerks bereitet hätte.

Wahrscheinlich wird sie nur vorübergehende Bedeutung haben; deshalb würde ich sie aber noch nicht mit dem Abg. Wibel II. eine transitorische nennen; denn sie hat eine allgemeine Fassung. Die Beschränkung liegt an einer andern, noch zu erwähnenden Stelle des Staatsgrundgesetzes. Wenn für diesen vorübergehenden möglichen Gebrauch hingewiesen ist auf die vielen Prozesse, die im Fürstenthum Lübeck statt-



finden, so hat das theilweise seine Beantwortung schon gefunden. Prozesse mit dem Fiscus finden allenthalben statt, wo Gerichte sind, an dem einen Orte mehr, an dem andern weniger. Wenn in Lübek deren besonders viele vorliegen sollen, so hat der Redner, der sie herbeizog, sie viel zu bedeutend dargestellt, da viele der frühern Prozesse nicht mehr zur Competenz der Gerichte gehören. Die Dienstprozesse werden künftig bei der Ablösungs-Commission entschieden. Mit solchen Uebertreibungen werden selbst einer guten Sache nie nützen. Beschränkungen aber bleiben im Staatsgrundgesetze neben diesem Artikel, die einem solchen Mißbrauche, wie er hier besorgt worden ist, entgegentreten müssen. Der Ausschuß hat in seinem Bericht auf Art. 101. verwiesen, und wer diesen Artikel nachgelesen hat, der weiß, daß dieser jetzt vorgeschlagene Beschluß seine vollständige Beschränkung durch Art. 104. erhalte, wo gesagt ist, welche Verwaltungsbeamten allein richterliche Funktionen vornehmen dürfen und welche Funktionen das sind.

Präsident: Wir gehen zur Abstimmung. Es ist auf namentliche Abstimmung angetragen. Ist dieser Antrag unterstützt? — Ich bitte die Herren, die ihn unterstützen wollen, sich zu erheben. — Er ist hinlänglich unterstützt. Es liegt der Antrag vor von Seiten der Staatsregierung und hat der Ausschuß sich damit einverstanden erklärt:

„es möge an Stelle des in der 32sten Sitzung auf Antrag des Abg. Möhring gefaßten Beschlusses folgender Artikel gesetzt werden:

Die Art. 102.—104. finden auf Verwaltungsbeamte, welche zugleich richterliche Funktionen ausüben, keine Anwendung.“

— Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage beitreten wollen, beim Namensaufruf mit Ja, diejenigen, welche ihm nicht beitreten wollen, mit Nein zu stimmen. Wir beginnen den Namensaufruf mit dem Buchstaben D.

(Es antworteten mit Ja die Abgeordneten:

Oldejohnns, Pancraz, Räder, Schloifer, Seldmann I., Seldmann II., Strackerjan I., Strackerjan II., Strodthoff, Twiestmeyer, von Wedderkop, Wesche, Zedelius, Barleben, von Berg, Böcker, Bothe, Bulling, Ferneding, v. Finckh, Holthusen, Inhülsen, Kasten, Klävemann, Konerding, Kropp, Lauw, Morell, Nieberding, Noell.

Es antworteten mit Nein die Abgeordneten:

Schween, Wibel I., Wibel II., Willers, Bargmann, Becker, Böckel, Möhring, Hardt, Ivens, Mölling, Niebour I.)

Der Antrag der Staatsregierung ist mit 30 gegen 12 Stimmen angenommen. Ich breche hier die Berathung ab und setze auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung:

1. Die Fortsetzung der Berathung des heut uns vorliegenden Berichts des Revisionsausschusses.

2. Den Bericht, betreffend die Vorlage der Staatsregierung vom 25. April 1852 wegen veränderter Wahl der Mitglieder der Preisermittlungs-Commission im Fürstenthum Lübek. Die nächste Sitzung wird stattfinden morgen 10 Uhr. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der öffentlichen Sitzung 1 $\frac{1}{2}$ Uhr.)

Namens der Redactions-Commission:

Strackerjan I.

Steinographische Briefe

Die Briefe

des Verfassers

Allgemeine Handlungs- und Geschäftsregeln

Steinographische Briefe

des Verfassers

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

